

Umgang mit Schulabsentismus in Herne

Impressum

Herausgeber: Schulamt für die Stadt Herne
und
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister

Redaktion: Schulamt für die Stadt Herne
und
Fachbereich Kinder-Jugend-Familie
Postfach 10 18 20, 44621 Herne

Verfasser: Arbeitskreis Schulabsentismus
unter besonderer Mitarbeit von: Nikolai Ammann
(Teilnehmer/innen siehe Seite 82)
und
Gesellschaft freie Sozialarbeit e.V.

Herne, im März 2015

Konzept: Umgang mit Schulabsentismus in Herne

**„Gemeinsam gegen Schulabsentismus –
kein Schüler bleibt zurück!“**

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

Schulabsentismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das gravierende Folgen für die Betroffenen haben kann: Ein schlechter Schulabschluss verringert die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erheblich. Nicht selten wird aufgrund vieler Fehlzeiten kein Schulabschluss erreicht, soziale und ökonomische Ausgrenzung oder ein Abrutschen in die Kriminalität sind mögliche Folgen.

Die Stadt Herne begegnet dem Thema Schulabsentismus offensiv und will die Schulen beim Umgang mit Schulabsentismus unterstützen. Zu diesem Zweck hat sich eine Interessensgemeinschaft von Akteuren der Jugendhilfe, Schulaufsicht, Schulen und der Schulsozialarbeit gebildet. Unter dem Motto „Gemeinsam gegen Schulabsentismus – kein Schüler bleibt zurück!“ wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der Fachkräfte verschiedener Professionen und Trägerschaften das Konzept „Umgang mit Schulabsentismus in Herne“ entwickelt haben. Grundlage für diese Arbeit war das von der Gesellschaft freie Sozialarbeit e.V. entwickelte Konzept „Schulabsentismus in Herne“.

Dieses Konzept beinhaltet einen abgestimmten Handlungsleitfaden, standardisierte Verfahrensabläufe, klare Strukturen, zahlreiche Mustervorlagen, Netzwerk- und Kooperationspartner und Hintergrundinformationen. So ist es den Herner Schulen zukünftig möglich mit geringem Zeit- und Ressourcenaufwand effektiv auf Schulabsentismus zu reagieren. Der Handlungsleitfaden und klare Absprachen geben allen beteiligten Akteuren Handlungssicherheit. Gemeinsam werden wir eine deutliche Verringerung von Schulabsentismus erreichen. Kein Schüler und keine Schülerin bleibt zurück.



Dr. Annette Frenzke-Kulbach
Fachbereichsleiterin Kinder-Jugend-Familie



Rainer Ruth
Schulrat – Hauptschulen

Handlungsleitfaden: Umgang mit Schulabsentismus in Herne

Zeitlicher Ablauf	Kooperationspartner	Schematischer Ablauf	Vordrucke/ Formblätter
am ersten Tag bis 9:00 Uhr		<pre> graph TD A1[Schüler/in erscheint häufig verspätet/ zeigt passive Verweigerung/ fehlt häufig entschuldigt.] --> B1[Erstgespräch mit dem/der Schüler/in] A2[Schüler/in fehlt morgens im Unterricht] --> B2[Anruf bei den Eltern oder bei dem/der Schüler/in (ab 14 Jahren)] B1 <--> je nach Sachlage B2 B2 -- nicht erreichbar --> C1[Erster Brief an die Eltern oder Erster Brief an den/die Schüler/in (ab 14 Jahren)] B1 -.-> je nach Sachlage D1[weitere Anrufe, Hausbesuch] C1 -- keine Klärung/ Reaktion --> C2[Zweiter Brief an die Eltern oder Zweiter Brief an den/die Schüler/in (ab 14 Jahren)] D1 -.-> je nach Sachlage C2 C2 -- keine Klärung/ Reaktion --> E1[Rücksprache mit dem ASD (keine Fallübergabe)] E1 -- keine Klärung --> E2[Einberufung einer Helferkonferenz: Besprechung des weiteren Vorgehens] B1 --> F[Gespräch anbieten] B2 --> F F --> G[Ursachen klären z. B. unterstützt durch: Rücksprache mit Schulpersonal, externe Beratungsstellen] G --> H[interner Lösungsansatz ①] G --> I[externer Lösungsansatz ①] </pre>	- Fehlzeitenübersicht (S. 44) - Beobachtungsbogen (S. 45) - Vorlage ärztliches Attest (S. 43)
am ersten Tag	ggf. Schulpersonal, Schulberatungsstelle, weitere Beratungsstellen (siehe Vordruck, S. 65)		- Vorbereitung Erstgespräch Schüler/in (S. 46) - Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen (S. 63)
am zweiten Tag	ggf. Schulpersonal, Schulberatungsstelle, weitere Beratungsstellen (siehe Vordruck, S. 65)		- Erster Elternbrief (S. 53) - Erster Schülerbrief (S. 54) - Vorbereitung Erstgespräch Eltern (S. 49) - Übersicht Unterstützungseinrichtungen (S. 65)
nach einer Woche	ggf. Schulpersonal, Schulberatungsstelle, weitere Beratungsstellen (siehe Vordruck, S. 65)		- Übersicht Ordnungsmaßnahmen (S. 16) - Zweiter Elternbrief (S. 55) - Zweiter Schülerbrief (S. 57)
nach zwei Wochen	Fachkraft des ASD ggf. Schulpersonal, Schulberatungsstelle, weitere Beratungsstellen (siehe Vordruck, S. 65)		- Telefonnummer und Zuständigkeiten ASD (S. 68) - Protokoll Helferkonferenz (S. 59)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Erläuterung zum Handlungsleitfaden Schulabsentismus.....	4
1.2 Aufbau des Konzepts.....	5
2. Prävention	7
2.1 Schüler und Eltern/ Erziehungsberechtigte informieren und einbinden.....	7
2.2 Unterrichtseinheit zum Thema Schulabsentismus durchführen	8
2.3 Weitere präventive Maßnahmen.....	8
3. Diagnose	10
3.1 Erkennen	11
3.2 Feststellen	12
3.2.1 Vorrausetzungen für das Erstgespräch	12
3.2.2 Auswertung des Erstgespräches	13
3.2.3 Elterngespräch.....	13
4. Intervention.....	14
4.1 Grundsätze	14
4.2 Schulinterne Interventionsmöglichkeiten.....	15
4.3 Externe Interventionsmöglichkeiten.....	16
5. Nachhaltigkeit.....	18
5.1 Reintegration.....	18
5.2 Dokumentation	19
6. Informationspaket.....	20
6.1 Definition von Schulabsentismus	20
6.2 Gründe von Schulabsentismus	21
6.3 Zahlen zum Schulabsentismus	23
6.4 Gesetzliche Vorgaben.....	24
6.5 Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages.....	25
7. Vordrucke	38
7.1 Liste der Vordrucke	38
8. Literaturliste	80

1. Einleitung

In den letzten Jahren ist das Thema Schulabsentismus zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. In den Medien und der Wissenschaft wird zunehmend über Entstehung, Entwicklung und Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Entgegen einer verbreiteten Ansicht, Schulabsentismus habe in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen, ist aktuell davon auszugehen, dass es schon immer einen gewissen Anteil von Schülerinnen und Schülern gegeben hat, die sich von der Schule entfernt haben (siehe Kapitel 6.3 Zahlen zum Schulabsentismus). Geändert hat sich hingegen die Wahrnehmung verantwortlicher Stellen. Im Zuge des Fachkräftemangels, des zunehmend öffentlich wahrgenommenen Leistungsstandes der Schüler/innen (PISA etc.) und der steigende Förderbedarf im Bereich der sozialen Kompetenzen heutiger Schüler/innen, wird über zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen diskutiert.

Die Schule nimmt hierbei, als zentraler Bezugspunkt aller Kinder und Jugendlicher, eine bedeutende Stellung ein. Hier können Defizite (nicht nur im schulischen und sozialen Bereich) erkannt und entsprechende Hilfsangebote unterbreitet werden. Dies bedeutet für die Schulen, neben dem Auftrag der Vermittlung schulischen Wissens, einen teilweise erheblichen Mehraufwand. Dennoch gibt es gewichtige Gründe sich intensiv mit dem Thema Schulabsentismus zu befassen:

- (1) Schulabsentismus bedingt häufig einen fehlenden, bzw. niedrigen und/ oder schlechten, Schulabschluss. Schwierigkeiten sich auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren sind die unmittelbare Folge. Es droht eine lebenslange ökonomische und soziale Ausgrenzung.
- (2) Schulabsentismus kann die Folge von schwerwiegenden persönlichen und/ oder familiäre Problemen sein, die nicht aus eigener Kraft gelöst werden können (siehe 6.2 Gründe von Schulabsentismus). Werden diese nicht erkannt und entsprechende Hilfsangebote unterbreitet und wahrgenommen, kann dies Auswirkungen auf den gesamten restlichen Lebensweg haben. Im Extremfall ist Schulabsentismus ein Indikator für Kindeswohlgefährdung.
- (3) Schulabsentismus ist häufig ein unmittelbares Signal dafür, dass der/die Schüler/in mit seiner aktuellen Lebenssituation überfordert ist. Das Fernbleiben von der Schule ist somit ein Hilfeschrei nach Unterstützung und/ oder Zuwendung.
- (4) Studien belegen einen direkten Zusammenhang von Schulabsentismus und Delinquenz. In diesem Sinne gilt Schulabsentismus als unmittelbarer Risikofaktor für aktuelle oder zukünftige Delinquenz.
- (5) Schulabsentismus kann Ausdruck schwerwiegender psychischer Belastungen oder Erkrankungen sein, die einer Therapie bedürfen.
- (6) Die aktuelle Gesetzgebung verstärkt die Verantwortung öffentlicher Stellen bei der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung.

Um die Herner Schulen bei der Wahrnehmung dieser umfangreichen Aufgaben zu unterstützen, wurde dieses Konzept von der Arbeitsgruppe Schulabsentismus (Teilnehmerliste siehe Seite 86) entwickelt. Neben den Kenntnissen der einzelnen Professionen wurden Best-Practice-Ansätze anderer Kommunen und Bundesländer sowie jüngste Erkenntnisse aus den

Projekten „Jugend Stärken“ und „Schulsozialarbeit“ (im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, BuT) in dieses Konzept eingearbeitet.

Das Konzept soll dabei als Handlungsempfehlung verstanden werden, die eine Verringerung von Schulabsentismus zum Ziel hat – auch die Verantwortung zur Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen findet hierbei Berücksichtigung. Zudem bildet dieses Konzept die Basis für eine Verantwortungsgemeinschaft, bestehend aus den Herner Schulen, den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, der Jugendhilfe der Stadt Herne und weiteren Netzwerkpartnern (insbesondere Beratungsstellen). Gemeinsam soll eine deutliche Verringerung der Schulabsentismusquote erreicht werden.

Entschließt sich eine Schule das Thema Schulabsentismus auf die eigene Agenda zu setzen und sich effektiv damit auseinander zu setzen, muss dieses Konzept an die jeweiligen Rahmenbedingungen und das eigene Schulprofil anpassen werden. Es empfiehlt sich zu diesem Zweck einen Arbeitskreis zu bilden in dem die verschiedenen schulinternen Professionen (Schulleitung, Lehrkräfte, Beratungslehrer/in, Schulsozialarbeiter/in, pädagogische Fachkräfte usw.) vertreten sind. Dieser Arbeitskreis beschließt, welche hier vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen an der Schule umgesetzt werden und passt die Vordrucke entsprechend an. Zudem müssen Zuständigkeiten und konkrete Fristen für den zeitlichen Ablauf bestimmt werden. Diese Beschlüsse werden im Handlungsleitfaden festgehalten und anschließend dem gesamten Schulpersonal als verpflichtendes Vorgehen zum Umgang mit Schulabsentismus vorgestellt.

Bei der Anfertigung des Konzepts wurde auf eine hohe Praxistauglichkeit geachtet. Klare Strukturen, ein praktikabler Handlungsleitfaden, vielfältige Mustervorlagen (Kapitel 7) und Hintergrundinformationen (Kapitel 6) erlauben es den Schulen innerhalb kurzer Zeit und mit geringem Ressourcenaufwand ein wirksames Konzept zur Bekämpfung von Schulabsentismus zu installieren.

1.1 Erläuterung zum Handlungsleitfaden Schulabsentismus

Der Handlungsleitfaden stellt übersichtlich dar, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt zu ergreifen sind und wer für die Umsetzung verantwortlich ist. Er verbindet damit Elemente aus dem Bereich Diagnose und Intervention (siehe 1.2 Aufbau des Konzepts) und veranschaulicht, wie die einzelnen Maßnahmen ineinander greifen. Die Schulleitung stellt sicher, dass allen Lehrkräften dieser Handlungsleitfaden bekannt ist.

Es gibt zwei Szenarien, bei denen nach den Vorgaben des Leitfadens agiert werden sollte:

- ➔ 1. Ein/e Schüler/in erscheint morgens nicht im Unterricht. Es liegt bis zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt (z. B. zwei Stunden nach Unterrichtsbeginn) keine Entschuldigung (telefonisch, schriftlich, persönlich) vor. Der/die Klassenlehrer/in wurde dementsprechend informiert.
- ➔ 2. Ein/e Schüler/in erscheint häufig verspätet, verlässt die Schule vorzeitig, fehlt häufig entschuldigt (z. B. Krankmeldung durch die Eltern) oder zeigt auffälliges Verhalten im Unterricht (siehe Unterpunkt 3.2 Feststellen). Durch die entsprechenden Beobachtungsbögen ([Vordruck 6](#)) sind die Lehrkräfte darauf aufmerksam geworden.

Im Fall des unentschuldigten Fehlens eines/r Schülers/in sollte zunächst ein Anruf bei den Eltern erfolgen (wichtig: die Eltern sind nach Möglichkeit in jeder Phase mit einzubeziehen). Falls die Telefonnummer des/r Schülers/in bekannt ist, kann auch versucht werden den/die Schüler/in direkt zu erreichen. Gelingt dies, sollten im Anschluss die Eltern darüber informiert werden.

Ist der/die Schüler/in in der Schule (Situation 2), kann auch direkt ein Erstgespräch mit ihm/ihr geführt werden (zur Durchführung eines Erstgespräches siehe Kapitel 3.1 Erkennen). Je nach Ergebnis sollten die Eltern im Anschluss daran informiert werden.

In jeder Phase des Handlungsleitfadens sollte bei Bedarf ein persönliches Gespräch angeboten werden, dass der Klärung der Fehlzeiten dienen soll. Die einzelne Lehrkraft ist bei dieser Ursachenforschung nicht alleine gelassen. Zur Unterstützung bei der Planung des weiteren Vorgehens sollten an jeder Schule verbindliche Strukturen von Rücksprache- oder Beratungsmöglichkeiten installiert sein. Bei komplizierteren Fällen können sich Lehrkräfte zur fachlichen Beratung auch an externe Einrichtungen wenden (siehe [Vordruck 18](#)). Je nach Ergebnis und Verlauf des Gespräches, kann sich die Vereinbarung von schulinternen Interventionsmaßnahmen oder die Vermittlung zu einem Netzwerkpartner anschließen.

Bringt ein Telefonat mit den Eltern keinen ausreichenden Aufschluss zur Begründung der Fehlzeit oder sind die Eltern nicht zu erreichen, sollte ein erster Brief (am zweiten Tag) verschickt werden ([Vordruck 10](#)). Schülerinnen und Schülern, die ihr 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen ebenfalls schriftlich kontaktiert werden, da im späteren Verfahren Ordnungsmaßnahmen auch und manchmal ausschließlich gegen diese verhängt werden können ([Vordruck 11](#)). Aufgrund positiver Erfahrungen aus dem Projekt „Schulsozialarbeit“, ist ein Hausbesuch vorzunehmen (durch Feststellung der Lebensverhältnisse können eventuell Rückschlüsse auf Ursachen für das Fehlen gezogen werden).

Wird seitens der Eltern innerhalb einer festgelegten Frist (Empfehlung: eine Woche mit Tag des ersten Fehlens) nicht auf den ersten Brief reagiert, ist ein zweiter Brief zu versenden ([Vordruck 12](#)) – entsprechend ein zweiter Brief an Schüler/innen ab 14 Jahren ([Vordruck 13](#)). Parallel dazu sollte weiterhin versucht werden die Eltern auf anderen Wegen (telefonisch,

Hausbesuch) zu erreichen. Zudem erfolgt eine kurze telefonische Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/ ASD. Hierbei gilt es zu klären, ob der/die Schüler/in, bzw. die Erziehungsberechtigten bereits bei den zuständigen Stellen bekannt sind und gegebenenfalls zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

Ergibt sich auch nach dem zweiten Brief keine Klärung, beruft der/die zuständige Klassenlehrer/in eine Helferkonferenz ein. Hierfür wird mindestens die zuständige Fachkraft des ASD (die entsprechende Zuständigkeit ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis des ASD) eingeladen. Je nach Sachlage kann es sinnvoll sein, dass auch weitere Personen (Erziehungsberechtigte, Beratungsstellen etc.) an der Helferkonferenz teilnehmen. Um ein zeitnahes Zusammentreffen zu ermöglichen, sollte die Einladung telefonisch und per Email erfolgen. Gemeinsam berät die Helferkonferenz dann über das weitere Vorgehen (ggf. Hausbesuch, Einladung zu weiteren Gesprächen, zwangsweise Zuführung, Bußgeld). Getroffene Absprachen („Wer macht was?“, „Wann trifft sich die Helferkonferenz erneut?“) werden schriftlich festgehalten ([Vordruck 14](#)) und im Anschluss an alle Beteiligten ausgehändigt. Die Helferkonferenz versteht sich dabei als Verantwortungsgemeinschaft, mit dem Ziel, gemeinschaftlich einen regelmäßigen Schulbesuch des/der jeweiligen Schülers/in zu erreichen.

Der hier beschriebene zeitliche Ablauf entspricht dem Idealtypus (aus sozialpädagogischer und wissenschaftlicher Sicht). Entscheidet sich eine Schule diesen Handlungsleitfaden zu verwenden, empfiehlt es sich unter Einbindung aller an der Schule vertretenden Professionen feste Absprachen bezüglich der Fristen und Zuständigkeiten zu treffen und diese im Handlungsleitfaden festzuhalten. Mögliche Einflussfaktoren (Vorhandensein eines/r Schulsozialarbeiters/in, Größe der Lehrerschaft im Vergleich zur Anzahl der Schüler usw.) können bei der Anpassung des Handlungsleitfadens individuell berücksichtigt werden. Als Bezugspunkt für den zeitlichen Ablauf können z. B. auch die, durch die Initiative „Jugend Stärken“ entwickelten, „Abstufung der Fehlzeiten“ verwendet werden¹. Zu beachten ist dabei, dass praktische Erfahrungen aus dem Projekt Schulsozialarbeit gezeigt haben, dass der Erfolg umso größer und wahrscheinlicher ist, je früher reagiert wird.

1.2 Aufbau des Konzepts

Vier Bereiche bilden die Grundlage dieses Konzeptes:

- Prävention,
- Diagnose,
- Intervention und
- Nachhaltigkeit.

Nur bei gleichzeitigen Anstrengungen in allen Bereichen kann effektiv auf das Problem Schulabsentismus reagiert werden.

¹ Die Abstufung der Fehlzeiten im Projekt 2. Chance entstand in Anlehnung an das Berliner Stufenmodell zur Verringerung von Schuldistanz und kategorisiert wie folgt:

Schülerin/ Schüler kommt gelegentlich einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr.

Schülerin/ Schüler kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11-20 Tage pro Halbjahr.

Schülerin/ Schüler bleibt der Schule intensiv und regelmäßig ohne triftigen Grund fern, fehlt 21-40 Tage pro Halbjahr.

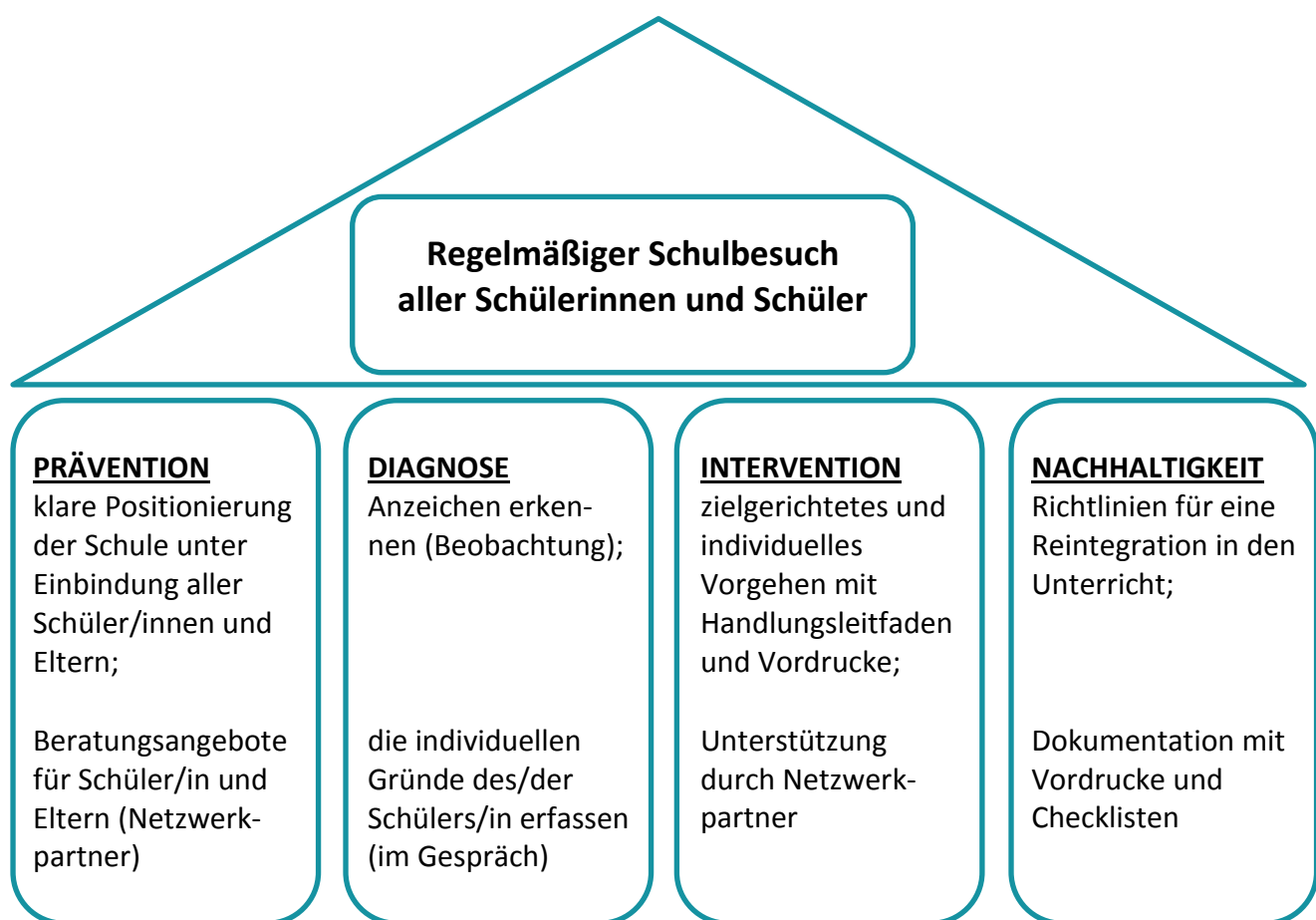
Schülerin/ Schüler bleibt vollständig der Schule fern, fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr.

(Die 2. Chance Schulverweigerung: Schulverweigerung. Ein Leitfaden für Schulen, S. 4)

Durch eine strukturierte Prävention kann im Vorfeld vermieden werden, dass sich ein/e Schüler/in von der Schule abwendet. Eine gezielte Diagnose verhindert, dass sich eine beginnende Schulverweigerung unbemerkt verfestigt. Ein breites Angebot an Interventionsmöglichkeiten erlaubt es, individuell auf die Problemlage des/r einzelnen Schülers/in einzugehen, das hintergründige Problem zu lösen und so einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen. Unter dem Punkt Nachhaltigkeit wird zum einen eine strukturierte Reintegration des Schülers in den Regelunterricht verstanden, zum anderen aber auch eine angemessene Dokumentation (zum Nachhalten eigener Aktivitäten gegenüber anderen Stellen oder als Basis für eine erneute Schulverweigerung des Schülers).

Es wird deutlich, dass alle Bereiche eng miteinander verbunden sind, beziehungsweise aufeinander aufbauen. Dies bedeutet aber auch, dass eine Nachlässigkeit in einem der Bereiche negative Auswirkungen auf die anderen Bereiche hat und letztendlich zum Scheitern der Bemühungen führen kann. Ist die Reintegration eines/r Schülers/in, der/die zuvor einige Wochen den Unterricht nicht mehr besucht hat, nicht ausreichend geregelt, kann es sein, dass diese/r sich nach kurzer Zeit wieder von der Schule abwendet und so die vorherigen Anstrengungen vergebens waren.

Auf den folgenden Seiten werden die vier Bereiche detaillierter vorgestellt (Kapitel 2 – 5). Feste Handlungsabläufe und Vorlagen (Kapitel 7) erleichtern hierbei die zielgerichtete Umsetzung. Zudem werden zu jedem Punkt noch weitere Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, von denen die Schule optional Gebrauch machen kann. An wichtigen Stellen erfolgt ein Verweis auf das Informationspaket (Kapitel 6), welches diesem Konzept beiliegt und interessierten Personen nützliche und hilfreiche Zusatzinformationen bietet.



2. Prävention

Schulabsentismus zu verhindern erfordert weniger Anstrengung und verbraucht weniger Ressourcen, als eine/n Schüler/in nach Wochen oder Monaten wieder in das reguläre Schulsystem zu integrieren.

Die Schule kann im Vorfeld eine Vielzahl von Maßnahmen umsetzen, die nachweislich dazu führen, die Gefahr von Schulabsentismus unter den Schülerinnen und Schülern zu verringern. Ein weiterer Vorteil für die Schulen: die vorgeschlagenen Maßnahmen haben auch einen positiven Effekt auf das Schulklima insgesamt.

Neben einer Verringerung der Absentismusgefahr, wird gleichzeitig ein positives Lernumfeld geschaffen, welches den Lehrkräften und Schülern/innen direkt zu Gute kommt. So wird sich auch der zeitliche Mehraufwand zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Verlauf des Schuljahres rentieren, da zu erwarten ist, dass insgesamt weniger Zeit und Ressourcen auf pädagogisch-intervenierende Maßnahmen entfallen wird.

In anderen Projekten zur Verringerung von Schulabsentismus hat sich gezeigt, dass eine Enttabuisierung des Themas an der Schule als Grundvoraussetzung für einen allgemeinen Erfolg des Konzeptes anzusehen ist. Die Schulleitung nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Sie sollte die Lehrerschaft dahingehend unterstützen sich offen mit dem Thema Schulabsentismus zu befassen. So ist zum Beispiel ein fester Tagesordnungspunkt bei Lehrerkonferenzen denkbar, um in der Startphase dieses Projektes alle Lehrer/innen für dieses Thema zu sensibilisieren, Abläufe zu institutionalisieren und erste Erfahrungen zu besprechen.

Folgende Maßnahmen haben sich zum Abbau von Schulabsentismus bewährt.

2.1 Schüler/innen und Eltern/ Erziehungsberechtigte informieren und einbinden

Als erste Maßnahme empfiehlt es sich Schüler/innen und Eltern, bzw. weitere Erziehungsberechtigte, über den Umgang mit Schulabsentismus an der Schule, sowie über neu geschaffene Regelungen und Inhalte zu informieren. Dies kann zum Beispiel zu Beginn des Schuljahres auf einer allgemeinen Informationsveranstaltung geschehen, oder, im späteren Verlauf des Schuljahres, auf einer Schulversammlung.

Der Vorteil für die Schule: es wird bereits im Vorfeld deutlich, dass sich die Schule zu dem Thema Schulabsentismus bekennt und klare Richtlinien und Verfahren institutionalisiert hat um dagegen vor zu gehen. Zudem wird allen Beteiligten verdeutlicht, welchen Stellenwert ein regelmäßiger Schulbesuch für ein erfolgreichen Lernverlauf und ein positives Schulklima besitzt. Es muss klar werden, dass in diesem Punkt alle Beteiligten (Schule, Schüler/innen, Eltern) an einem Strang ziehen und jeder mitverantwortlich ist eine regelmäßige und störungsfreie Anwesenheit zu erreichen.

Zur Verstärkung kann neben einem Hinweis auf die bestehenden Regelungen auch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule, Schülern/innen und Eltern/ Erziehungsberechtigten getroffen werden ([Vordrucke 1 und 2](#)). Als weiteren Vorteil besitzt die Schule nun einen schriftlichen Beleg, dass sie die Eltern und Schüler/innen ausreichend über das Thema informiert hat.

2.2 Unterrichtseinheit zum Thema Schulabsentismus durchführen

Aus pädagogischer Sicht empfiehlt es sich eine regelmäßige Anwesenheit nicht allein durch Auflagen und Strafen durchzusetzen, sondern vor allem die Einsicht der Schülerinnen und Schüler dafür zu stärken. Dies kann unter anderem durch eine spezielle Unterrichtseinheit erreicht werden, die verschiedene Aspekte von Schulabsentismus schülergerecht aufbereitet.

Es ist zu überlegen diese Unterrichtseinheit mit dem Thema „berufliche Orientierung“ (im Rahmen vom Übergang Schule und Beruf) zu verknüpfen. Findet ein/e Schüler/in dadurch seinen Wunschberuf und hat im Rahmen eines Praktikums Kontakt zu Arbeitgebern aufgenommen, kann ihm/ihr auf diesem Wege die Wichtigkeit von Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit verdeutlicht werden. Zudem hat der/die Schüler/in dann ein festes Ziel, auf das er hinarbeiten kann und wird sich dementsprechend eher anstrengen.

Eventuell empfiehlt es sich, dass sich einzelne Lehrkräfte (oder ein zur Verfügung stehende/r Schulsozialarbeiter/in oder Schulpsychologe/in) intensiver mit der Ausarbeitung einer solchen Unterrichtseinheit befassen. Gemeinsam mit dem/der jeweiligen Klassenlehrer/in kann die Unterrichtseinheit dann in unterschiedlichen Klassen durchgeführt werden. Dadurch ist eine gleichbleibende Qualität gewährleistet.

Im Anhang finden sich erste Entwürfe für eine Unterrichtseinheit ([Vordruck 3](#)).

2.3 Weitere präventive Maßnahmen

Die folgende Liste soll weitere Beispiele und Anregungen aufzeigen. Je nach vorhandenem Schulprofil können unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden. So können auch eigene Projekte, z. B. durch den/die Schulsozialarbeiter/in, entwickelt werden.

Zusätzliche Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen erhalten Schulen bei der Schulberatungsstelle.

- ➔ Gestaltung der Schule als Lebensraum
- ➔ AGs anbieten (Dies hat eine besondere Bedeutung für Schüler/innen, die sich von anderen zum Schwänzen verleiten lassen. Bekommen diese ein attraktives Ausgleichsangebot, kann darüber ein anderer Zugang zu Schülern geschaffen und ein regelmäßiger Schulbesuch ermöglicht werden.)
- ➔ In Kooperation mit Sportvereinen können weitere Angebote für Schüler/innen außerhalb des Schulunterrichtes geschaffen werden
- ➔ Schaffung eines positiven Schulklimas
- ➔ Stärkung der Klassengemeinschaft („Wir als Klasse halten zusammen.“ „Jeder ist wichtig! Wenn einer fehlt, fragen wird nach.“)
 - z. B. durch Angebote des/r Schulsozialarbeiters/in (Workshop zum Thema „Teamfähigkeit“ und „Aktiv gegen Mobbing“) oder pädagogisch wertvollen Klassenaktivitäten (Hochseilgarten usw.)
- ➔ Durchführung von sozialpädagogischen Programmen (z. B. ProACT + E, siehe Literaturliste)
- ➔ Gezielte Fortbildung von Lehrkräften (u.a. Gesprächsführung, Elternarbeit, Hausbesuche, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
 - Einer Umfrage zufolge fühlen sich Lehrer/innen nicht ausreichend vorbereitet/ geschult, um auf die speziellen Probleme in Bezug auf Schulabsentismus

- reagieren zu können – die Schulleitung sollte den Bedarf der eigenen Lehrkräfte ermitteln
- Fortbildungen von oder mit zuständigen Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe haben zusätzlich positive Effekte: kennen lernen der Netzwerkpartner, Abbau von Missverständnissen, Verbesserung der Zusammenarbeit (Erleichterung der Unterstützung und Rücksprache auf dem kurzen Dienstweg)
- ➔ Beratungsangebote für Schüler/innen und Eltern anbieten
- Bei entsprechendem Bedarf können mit einzelnen Netzwerkpartnern auch Informationsveranstaltungen oder Beratungstermine (z. B. an Elternsprechtagen oder im Elterncafé) umgesetzt werden
- ➔ Gezielte Leistungsdiagnostik/ Schullaufbahnentscheidung überprüfen
- Zur frühzeitigen Erkennung von Über- oder Unterforderung (als wichtiger Grund für Schulabsentismus)
 - Vermittlung von Nachhilfe/ schülergeleitete Lerngruppen
 - Vorteile der Einbindung von Schülern/innen:
 - (a) wichtige Schlüsselkompetenzen werden trainiert
 - (b) Abbau von möglichen Hemmnissen gegenüber der Person „Lehrer/in“
 - (c) Schüler/innen, die das Gefühl haben gebraucht zu werden, werden sich in der Regel nicht von der Schule abwenden
- ➔ Vertrauensperson für jede/n Schüler/in schaffen
- Ziel muss es dabei sein, dass jede/r Schüler/in weiß, an wen er/sie sich bei persönlichen Problemen wenden kann (Klassenlehrer/in, Vertrauenslehrer/in, Schulsozialarbeiter/in, Schulpsychologe/in)
- ➔ Einbeziehung der Schüler/innen und Eltern in Entscheidungen der Schule („Partizipation“)
- z. B. Schülervertretung (Mitsprache bei Schulraumgestaltung)
 - z. B. Streitschlichter Projekt an der Schule installieren (mit Unterstützung eines entsprechenden Netzwerkpartners)
 - z. B. Klassenrat (als Gremium zur Klärung klasseninterner Konflikte)
- ➔ „Runder Tisch“ von Lehrkräften und den wichtigsten Netzwerkpartnern zum Schuljahresbeginn
- Kennen lernen und Austausch mit den zuständigen Ansprechpartnern
 - Vereinbarung von gemeinsamen Richtlinien/ Vorgehensweisen
 - Vereinbarung von weiteren Terminen (Fortbildung, Workshop mit Schülern usw.)
- ➔ Didaktische Angemessenheit des Unterrichtes
- Das didaktisch-methodische Konzept und die Lernumgebung sollten auch schwächeren Schülern/innen Erfolge ermöglichen und die Tätigkeit in der Schule als sinnvoll und erfüllend angesehen werden
 - Ein aus Schülersicht unangemessener Unterricht wird von vielen Kindern und Jugendlichen als Hauptgrund für Schulverweigerung angegeben

3. Diagnose

Je früher erste Tendenzen von Schulabsentismus erkannt werden, desto besser sind die Chancen wieder einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen. Hat sich das Fernbleiben von der Schule einmal eingelebt, sind die Chancen für eine Rückkehr in die Regelschule als gering einzustufen.

Die Möglichkeiten, eine/n Schüler/in durch entsprechende Unterstützung und Hilfestellungen in die Schule zu reintegrieren, sind zu Beginn seiner Abwesenheit am größten. Mit jedem Tag, den der/die betroffene Schüler/in außerhalb der Schule verbringt, festigt sich dieses Verhalten. So wird es immer schwerer ihn/sie mit pädagogischen Mitteln, die der Schule zur Verfügung stehen, wieder in den Klassenverbund zurück zu führen. Einige Experten gehen davon aus, dass bereits nach einer kurzen Zeit der Verweigerung des Schulbesuches die Mittel der Schule nicht mehr ausreichen und der/die Jugendliche nur noch mit außerschulischer Unterstützung wieder zu einem regelmäßigen Schulbesuch gebracht werden kann (vgl. Ricking 2007).

Ein strukturiertes, praktikables und akzeptiertes Vorgehen zur Diagnose von Schulabsentismus ist daher eine Grundvoraussetzung für eine abgestimmte Gesamtstrategie. Ziel muss es sein, bereits die ersten Anzeichen für einen beginnenden Schulabsentismus zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, bzw. einzuleiten. Die Diagnose gliedert sich dabei in die Phasen (1) „Erkennen“ und (2) „Feststellen“.

Bei der Erkennung muss wiederum beachtet werden, dass es eine passive und eine aktive Art der Schulverweigerung gibt (siehe Kapitel 6.1 Definition von Schulabsentismus). Die passive Verweigerung findet charakteristischer Weise im Klassenraum statt (und muss daher auch hier erkannt werden), wohingegen sich die aktive Verweigerung vor allem durch ein Fernbleiben vom Unterricht auszeichnet. Hinsichtlich der Besonderheiten dieser beiden Arten, wurden zwei Ansätze entwickelt, die eine sichere und dabei zeitschonende Feststellung von Schulabsentismus ermöglichen.

Einen Sonderfall stellen entschuldigte Fehlzeiten dar (vgl. Kapitel 6.1 Definition von Schulabsentismus). Auch diese können Anzeichen für Schulabsentismus sein. Hier ist ein Mittelweg zu finden. Natürlich ist jede/r Schüler/in einmal krank und nicht hinter jeder Entschuldigung steckt ein Vertuschungsversuch von Absentismus. Häufen sich die Entschuldigungen jedoch, sollten vorsorglich in einem Gespräch die genauen Gründe erläutert werden.

Einige Schulen sind zudem dazu übergegangen, bei häufigen Krankmeldungen durch die Eltern, sowie bei Krankmeldungen an Tagen an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, generell ein ärztliches Attest einzufordern und die Krankmeldungen durch die Eltern nicht mehr zu akzeptieren. In diesem Fall sollten die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen werden. Hierbei ist die Bedeutung eines regelmäßigen Schulbesuches für den Lernerfolg des Kindes und die gemeinsame Erziehungsverantwortung von Eltern und Schule zu betonen. Zudem sollte auf weitere Beratungsangebote (Netzwerkpartner) hingewiesen werden. Anschließend kann eine schriftliche Vereinbarung über die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei weiteren krankheitsbedingten Fehlzeiten des Kindes geschlossen werden ([Vordruck 4](#)).

Eine gute Arbeitshilfe um die Übersicht über entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten, sowie über Verspätungen zu behalten, bietet die Fehlzeitenübersicht ([Vordruck 5](#)). Hier können Fehlzeiten für jede/n Schüler/in übersichtlich für das jeweilige Schulhalbjahr notiert werden. Wird hierbei eine zuvor festgelegte Grenze überschritten (z. B. fünf unentschuldigte Fehltage oder einzelne Fehlstunden), sollte eine genaue Diagnose der Gründe erfolgen.² Zu beachten ist hierbei, dass nicht nur ganze Fehltage beachtet werden sollten, sondern auch einzelne Fehlstunden. Finden diese regelmäßig in bestimmten Fächern oder zu bestimmten Zeiten statt, besteht Klärungsbedarf.

3.1 Erkennen

[\(zum Handlungsleitfaden\)](#)

➔ Aktive Verweigerung

Empfehlenswert ist eine tägliche Kontrolle der Anwesenheit. Jede Lehrkraft sollte zu Beginn der Unterrichtsstunde die Anwesenheit erneut überprüfen. So kann erkannt werden, ob sich ein/e Schüler/in im Verlauf des Tages dem Unterricht entzieht, ob sie/er dies nur bei bestimmten Fächern tut, oder ob und wann ein/e verspätete/r Schüler/in doch noch erschienen ist (auch hier empfiehlt sich die Nutzung der Fehlzeitenübersicht, [Vordruck 5](#)).

Die Anwesenheit ist einer zuvor festgelegten Person (Klassenlehrer/in, Schulsozialarbeiter/in, Schulsekretär/in) nach Möglichkeit nach der ersten Unterrichtsstunde zu übermitteln. Diese Person prüft dann, ob eine entsprechende Entschuldigung eingegangen ist (telefonisch, persönlich, per Email). Ist keine entsprechende Meldung bis zu einem zuvor zu bestimmenden Zeitpunkt eingegangen, sollte eine erste telefonische Kontaktaufnahme erfolgen. Bei minderjährigen Schülern/innen empfiehlt sich ein Anruf bei den Eltern, bei volljährigen Schülern sollte zunächst versucht werden den/die Schüler/in direkt zu erreichen (sofern die Telefonnummer der Schule vorliegt).

Wird bei dieser ersten telefonischen Kontaktaufnahme niemand erreicht, sollte die Möglichkeit eines Hausbesuches in Erwägung gezogen werden (siehe Kapitel 1.1 Erläuterungen zum Handlungsleitfaden Schulabsentismus). Dieser sollte entweder von dem zuständigen Klassenlehrer/in oder dem/der Schulsozialarbeiter/in durchgeführt werden.

➔ Passive Verweigerung

Als Grundvoraussetzung dafür, passive Schulverweigerung erkennen zu können, müssen die typischen Verhaltensweisen allen Lehrern/innen bekannt sein. Es empfiehlt sich eine verbindliche Schulung „(passiven) Schulabsentismus erkennen“ durchzuführen (etwa im Rahmen einer Lehrerkonferenz).

Für jede Klasse muss eine Person benannt werden (vorzugsweise der/die Klassenlehrer/in oder ein/e Schulsozialarbeiter/in), die auffällige Beobachtungen von Lehrerkollegen/innen sammelt und dokumentiert (siehe [Vordruck 6](#)). Um die Effizienz der Diagnosemittel zu steigern, werden auf dem Beobachtungsbogen sowohl aktive als auch passive Verhaltensweisen zusammengefasst. Auch ein informeller Austausch unter den Lehrkräften, ggf. unter Berücksichtigung von Schulsozialarbeit oder mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle, kann dazu beitragen das Gesamtbild über eine/n Schüler/in zu vervollständigen. Verstärken sich dabei die Anzeichen für einen beginnenden Schulabsentismus, sollte ein Erstgespräch (siehe Kapitel 3.2 Feststellen) angestrebt werden.

² Für eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema „Diagnose im Schulunterricht“ sei das Themenheft „Erkennen – Beurteilen – Handeln“ der Reihe Herner Materialien (siehe Literaturliste) empfohlen.

Wichtig hierbei ist, dass jede/r Lehrer/in seine Beobachtungen offen mitteilt, ohne befürchten zu müssen, dass ihm das Verhalten des/r Schülers/in negativ angelastet wird („Der/die verhält sich ja nur in deinem Unterricht so, also muss mit deinem Unterricht etwas nicht stimmen.“). Im Zweifelsfall obliegt es der Schulleitungen Maßnahmen zu ergreifen das Schulklima dahingehend zu verändern.

3.2 Feststellen

Besteht der Verdacht, dass ein/e Schüler/in sich von der Schule abwendet, ist zeitnah ein Erstgespräch mit dem/r Schüler/in zu führen ([Vordruck 7](#)). In diesem sollen die Hintergründe für das Fernbleiben vom Unterricht geklärt werden. Bestätigt sich der Anfangsverdacht, ist zu klären, ob die Ursachen im Bereich der Schule liegen oder ob private Probleme der Auslöser sind?

3.2.1 Vorraussetzungen für das Erstgespräch

Das Erstgespräch ist gewissenhaft vorzubereiten. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass sich der/die Schüler/in weiter von der Schule entfernt.

Zunächst ist zu klären, wer das Erstgespräch führt. Die Person sollte einen möglichst guten Zugang zu dem/der Schüler/in haben, damit sich diese/r traut offen über mögliche Ängste und Sorgen zu reden. Vor dem Gespräch sollte sich diese Person gezielt vorbereiten. Fragen wie: „Welche Informationen sind über den/die Schüler/in, ihr/sein Elternhaus, ihr/sein privates Umfeld bekannt?“, „Welche Verhaltensmuster wurden in der Schule beobachtet?“ sollten nach Möglichkeit im Vorfeld abgeklärt werden. Zur Orientierung liegt diesem Konzept eine Checkliste mit entsprechenden Fragen bei ([Vordruck 7](#)). Auch diese sollte der/die Gesprächsführer/in sich im Vorfeld ansehen, damit das Gespräch nicht zu einer bloßen Abfrage von vorgefertigten Fragen gerät.

Zudem gilt es einen geeigneten Ort für das Gespräch zu wählen. Während des Gespräches sollte eine angenehme Atmosphäre geschaffen werden, die dem/der Schüler/in ein vertrautes Gefühl vermittelt. Störungen (durch Lärm aus Nebenräumen oder anklopfen) sollten auch vermieden werden, da dies den Gesprächsfluss hemmt.

Auch der Zeitpunkt, an dem das Erstgespräch stattfinden soll, muss im Vorfeld festgelegt werden. Hierbei muss genügend Zeit für das Gespräch eingeplant werden. Es empfiehlt sich also, dass Gespräch nicht in einer Freistunde der Lehrkraft stattfinden zu lassen, sondern in einer Randstunde. Ergibt sich im Gespräch eine sehr komplexe Problemlage oder hat der/die Schüler/in Schwierigkeiten über die Gründe zu reden, so dass häufige Nachfragen des/r Gesprächsführers/in notwendig sind, kann das Gespräch länger dauern. Ein Abbruch des Gespräches aus Zeitgründen würde dem/der Schüler/in das Gefühl vermitteln, dass seine/ihre Sorgen nicht so wichtig sind. In der Folge könnte er sich der weiteren Zusammenarbeit gänzlich entziehen, eine Verstärkung des Schulabsentismus wäre die Konsequenz.

Die Person, die das Erstgespräch durchführt, sollte sowohl Verständnis für die Situation des/r Schülers/in zeigen (Empathiefähigkeit), aber auch klar stellen, dass die Ursachen für das Fernbleiben geklärt werden müssen. Wird dem/der Schüler/in auf diesem Wege gezeigt, dass man sich für ihn/sie und seine/ihre Situation interessiert, steigen die Chancen, dass er/sie offen über seine/ihre Gründe spricht.

Das Verhalten und die Erklärungen des/der Schülers/in sollten während des Gespräches nicht verurteilt werden. Sinnvoller ist es, dem/der Schüler/in die Konsequenzen (sowohl für seine/ihre schulische Laufbahn, als auch im privaten Bereich) aufzuzeigen. Versteht der/die

Schüler/in dies und ändert sein/ihr Verhalten entsprechend, ist der langfristige Erfolg besser zu erreichen, als wenn dem/der Schüler/in gegen seinen/ihren Willen eine Verhaltensänderung aufgezwungen wird.

Abschließend sollte ein Gesprächsprotokoll angefertigt werden ([Vordruck 7](#)). Dies erleichtert häufig das weitere Vorgehen.

3.2.2 Auswertung des Erstgespräches

Auf Grundlage des Erstgespräches sind die Gründe für das Fehlverhalten zu bewerten. Dies muss nicht zwingend der/die Gesprächsführer/in allein entscheiden. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, die Meinungen von weiteren Personen (Schulsozialarbeiter/in, Lehrkräfte, Schulpsychologe/in, externe Beratungsstellen, ASD-Fachpersonal) mit einzubeziehen. Prinzipiell gibt es im Anschluss zwei Möglichkeiten:

- ➔ Die Überwindung der Probleme, die zum Fernbleiben des Unterrichtes geführt haben, kann von dem/der Schüler/in (gegeben falls mit Unterstützung der Schule) selbst ausgehen.
- ➔ Die Gründe sind so schwerwiegend und massiv, dass die Unterstützung von externen Stellen erforderlich ist.

3.2.3 Elterngespräch

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sollten von Beginn an eingebunden werden. In einigen Fällen kann es daher sinnvoll oder notwendig sein, die Eltern zu einem separaten Gespräch einzuladen. Zur Vorbereitung dieses Gespräches sind die Vorgaben des Erstgespräches mit einem/r Schüler/in zu beachten.

Ergänzend zum Schülergespräch ist insbesondere zu überprüfen, wie die Eltern zu den Fehlzeiten des Kindes stehen. Zeigt sich, dass diese bagatellisiert oder heruntergespielt werden, sollte auch hier versucht werden die Bedeutung eines regelmäßigen Schulbesuches für die Entwicklung und die Zukunft des Kindes heraus zu stellen (zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch siehe [Vordruck 8](#)).

Ebenfalls ist zu betonen, dass die Schule mit den Eltern „an einem Strang zieht“. Die Bedürfnisse des/der Schülers/in müssen hierbei im Mittelpunkt stehen. Im Sinne einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung sollte zudem ein engmaschiger Informationsaustausch vereinbart werden (ggf. Telefonnummern oder Emailadressen austauschen).

Um Klarheit bezüglich krankheitsbedingter Abwesenheitszeiten zu schaffen, können die Eltern den/die behandelnde/n Arzt/in/ Therapeuten/in gegenüber Lehrkräfte der Schule von der Schweigepflicht entbinden ([Vordruck 9](#)).

Es empfiehlt sich auch dieses Gespräch mit den Eltern kurz zu dokumentieren und der Schülerakte bei zu fügen ([Vordruck 8](#)).

4. Intervention

Bei Schulabsentismus handelt es sich um ein weitgehend erlerntes Verhalten. Das bedeutet, dass es auch wieder verlernt werden kann.

Es empfiehlt sich, dass jede Schule einen festen Katalog von Interventionsmaßnahmen initialisiert. Die jeweiligen Rahmenbedingungen (zur Verfügung stehendes Personal (Schulsozialarbeiter/in, Schulpsychologe/in), Alter der Schüler/innen etc.) sind für die Wahl ausschlaggebend. Die Interventionsmaßnahmen sollten dabei so gewählt werden, dass auf alle möglichen Gründe für Schulabsentismus (siehe Kapitel 6.2) angemessen und mit einem hohen Maß an Individualität reagiert werden kann. Zudem sollten es auch möglich sein, diese im Bedarfsfall ohne großen Zeit- und Ressourcenaufwand umsetzen zu können; sie müssen also für alle Beteiligten vor allem praktikabel sein. Eine Interventionsmaßnahme, die erst mit großem (vor allem zeitlichen) Aufwand umgesetzt werden kann, birgt die Gefahr, nicht über eine gute Idee hinaus zu kommen.

4.1 Grundsätze

Einige Grundsätze gilt es dabei zu beachten:

- ➔ Die Intervention soll dem/der Schüler/in vor allem zeigen, dass die Lehrkräfte, bzw. die Schule, ihm/ihr Aufmerksamkeit schenkt und ihn/sie und seine/ihre Bedürfnisse wahrnimmt. Die Botschaften „Du wirst gesehen“ und „Du bist wichtig“ sollten durch die Intervention transportiert werden. Das Zurückgewinnen des/der Schülers/in sollte im Vordergrund stehen, nicht die Bestrafung für sein/ihr Fehlen.
- ➔ Häufig verweigert der/die Schüler/in die Schule nicht, weil er/sie sie verweigern will, sondern um einer bestimmten Situation zu entfliehen, die er/sie subjektiv als große Belastung empfindet (z. B. Angst vor Mobbing oder Überforderung). In diesen Fällen ist es nicht zielführend den/die Schüler/in für sein/ihr Nichterscheinen zu bestrafen. Vielmehr muss die Ursache identifiziert und behoben werden.
- ➔ Liegt die Schulpflichtverletzung im eigenverantwortlichen Handeln des/der Schülers/in begründet, so ist die Schule laut Schulgesetz dazu angehalten erzieherisch auf ihn/sie einzuwirken. Ziel dieser Einwirkung soll die Einsicht und die Akzeptanz der Schulpflicht durch den/die Schüler/in sein.
- ➔ Wird nicht, bzw. nicht angemessen, auf Schulabsentismus reagiert, verschärft sich dieses Problem. Zudem können weitere Schüler/innen dazu verleitet werden sich ebenfalls der Schule zu entziehen (Nachahmereffekt).
- ➔ Schülerinnen und Schüler, die der Schule fern bleiben, bzw. sich in einem Vorstadium dazu befinden, benötigen mehr Aufmerksamkeit, einen engeren Kontakt und Führung, als in der Schule üblich/ möglich. Dem sollte nach Möglichkeit durch zusätzliches Personal (Schulsozialarbeiter/in) und durch Interventionsmaßnahmen mit Kontroll- und/ oder Verstärkungselementen Rechnung getragen werden.
- ➔ Sowohl bei der Auswahl, als auch bei der Umsetzung, der Interventionsmaßnahmen gilt es die Eltern des/der Schülers/in sowie das soziale Umfeld (Freundeskreis) mit einzubeziehen. Unterstützen die Eltern eine Interventionsmaßnahme, können sie ebenfalls posi-

tiv auf ihr Kind einwirken. Wird der/die Schüler/in hingegen stark von seinem Freundeskreis beeinflusst greifen einige Interventionsmaßnahmen, die dies nicht berücksichtigen, zu kurz.

- Die Umsetzung der Interventionsmaßnahmen sollte möglichst zeitnah nach der Diagnose erfolgen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der/die Schüler/in den Zusammenhang von Vergehen und Konsequenz nicht begreift.
- Bestehen Unsicherheiten über die Wahl der richtigen Intervention, so empfiehlt es sich, zusätzlichen Rat von externen Fachstellen (z. B. der Schulberatungsstelle) einzuholen. Ist zum Beispiel eine nicht erkannte Depression Ursache für die Verweigerung des Schulbesuchs, so kann durch die falsche Wahl der Interventionsmaßnahme die Situation unbeabsichtigt verschärft werden.
- Beim Einsatz von Ordnungsmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Folgende Gründe sprechen gegen eine schnelle Anwendung von Ordnungsmaßnahmen:
 - langes bürokratisches Verfahren (in der Zwischenzeit häufen sich Fehlstunden an, der Absentismus wird so gefestigt)
 - problemunspezifischer Ansatz (die Ursachen werden nicht individuell berücksichtigt)
 - fehlende erzieherische Wirkung (der Erfolg ist zumeist nur zeitlich begrenzt sichtbar)
 - unerwünschte Nebeneffekte treten auf (Verschlechterung der Beziehung Eltern-Schule; die Familie könnte sich durch einen Umzug der weiteren Zusammenarbeit entziehen)

Kann durch erzieherische Maßnahmen die Einhaltung der Schulpflicht nicht erreicht werden, können nach §§ 41, 53 und 126 SchulG NRW Ordnungsmaßnahmen angewendet werden ([Vordrucke 20](#): Anhörung Erziehungsberechtigte, [Vordruck 21](#): Anhörung Schüler/in, [Vordruck 22](#): Androhung Ordnungsmaßnahme - Eltern, [Vordruck 23](#): Androhung Ordnungsmaßnahme - Schüler/in, [Vordruck 24](#): Antrag Ordnungswidrigkeitenanzeige, [Vordruck 25](#): Antrag zwangsweise Zuführung).

(zum Handlungsleitfaden)

4.2 Schulinterne Interventionsmöglichkeiten

Folgende schulinterne Interventionsmöglichkeiten haben sich in anderen Fällen und Projekten bewährt eine positive Veränderung herbei zu führen. Welche Maßnahmen umgesetzt werden, hängt von dem jeweiligem individuellen Fall und den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab.

- Verhaltensvertrag/ Zielvereinbarung ([Vordruck 15](#))
- Nachhilfe/ Hausaufgabenhilfe organisieren
- Enge Zusammenarbeit mit dem/der Schulsozialarbeiter/in bzw. Schulpsychologen/in
- Schulbesuchsplan ([Vordruck 16](#))

- Gruppengespräche in der Klasse
- verpflichtende Teilnahme an Anti-Gewalt-Training, Suchtberatung etc.
- Nacharbeitung oder Zusatzaufgaben (unter Aufsicht)
- (zeitweise) Wegnahme von Gegenständen oder sonstigen Privilegien
- Vereinbarung der Teilnahme an AGs (z. B. Streitschlichtung) oder Vereinen (zur Unterbrechung des negativen Einflusses des Freundeskreises)
- Engere Einbindung in die Klassengemeinschaft („buddy-Projekt“)
- Maßnahmen zur Selbstverstärkung, z. B. Token-System
 - bei positivem Verhalten werden „Token“ (Stempel, Sticker etc.) gesammelt, diese können später eingetauscht werden

Wird durch erzieherische Maßnahmen keine zufriedenstellende Änderung erreicht, können entsprechende Ordnungsmaßnahmen durch die Schule eingeleitet werden.

- Anhörung Erziehungsberechtigte ([Vordrucke 20](#))
- Anhörung Schüler/in ([Vordruck 21](#))
- Androhung Ordnungsmaßnahme – Erziehungsberechtigte ([Vordruck 22](#))
- Androhung Ordnungsmaßnahme – Schüler/in ([Vordruck 23](#))
- Antrag Ordnungswidrigkeitenanzeige ([Vordruck 24](#))
- Antrag zwangsweise Zuführung ([Vordruck 25](#))

[\(zum Handlungsleitfaden\)](#)

4.3 Externe Interventionsmöglichkeiten

Hat die Diagnose ergeben, dass die Gründe für den Schulabsentismus so komplex oder schwerwiegend sind, dass eine Intervention allein von schulischer Seite nicht zu dem gewünschten Erfolg führen wird, sollte die Unterstützung von Kooperationspartnern eingeholt werden. Es ist zu empfehlen bereits im Vorfeld entsprechende Netzwerkarbeit zu betreiben (siehe Kapitel 2. Prävention), so kann im Bedarfsfall schnell die passende Unterstützung kontaktiert werden.

Eine Auflistung von möglichen Netzwerkpartnern für Herne (Kontaktdaten im [Vordruck 18](#)):

- Jugendhilfe/ Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit
- Kompetenzagentur
- Familien- und Schulberatungsstelle der Jugendhilfe
- Jugendärztlicher Dienst
- Jugendmigrationsdienst
- Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche der AWO
- Kulturvereine
- Schulaufsicht
- Flüchtlingsberatung
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Jugendwerkstätten
- Bildungsberatungsstellen
- Suchtberatung
- Gewalt- und Konfliktberatung
- Freizeiteinrichtungen/ Jugendzentren
- Polizei
- Jugendhilfe/ Jugendgerichtshilfe
- Jobcenter

5. Nachhaltigkeit

Der Wirkung des Erreichten sollte genau so viel Aufmerksamkeit gewidmet werden, wie den vorherigen Schritten. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass der Schüler/ die Schülerin in alte Verhaltensmuster zurück fällt.

Die Nachhaltigkeit wird vor allem durch zwei Faktoren erreicht – durch die geplante Rückführung des/der absenten Schülers/in in die Klassengemeinschaft einerseits und durch die umfassende Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse und der angebotenen oder tatsächlich erfolgte Unterstützung andererseits.

5.1 Reintegration

Ein entscheidender Faktor für einen langfristigen Erfolg der Rückführung eines/r Schülers/in zum Unterricht bildet eine gut geplante Rückführung (die Bedeutung steigt mit der Dauer der vorherigen Abwesenheit). Empfehlenswert ist es, bereits zu Beginn der Umsetzung dieses Konzeptes einen schulinternen Leitfaden zu diesem Punkt zu entwerfen. Folgende Fragen sollten darin geregelt sein:

- ➔ Wer betreut den/die Schüler/in in der Phase der Rückführung?
 - Hierbei ist auf Kontinuität und einen guten Zugang zum/zur jeweiligen Schüler/in zu achten.
- ➔ Wer hat den ersten Kontakt am Tag der Rückführung? Wo meldet sich der/die Schülerin?
- ➔ Wird der/die Schüler/in in den Unterricht begleitet? Von wem?
- ➔ Wird die Klasse vorab informiert?
 - Dies ist individuell zu entscheiden, es kann förderlich, jedoch auch hinderlich sein.
- ➔ Wer informiert die betroffenen Lehrkräfte/ weitere Personen über die Rückführung?
 - Alle Absprachen müssen bekannt sein. Informationen über Ursachen und Hintergründe können hingegen hinderlich sein.
- ➔ Gibt es eine Übergangsphase mit verkürzter Unterrichtszeit?

In jedem Fall ist darauf zu achten, dem/der Schüler/in auch in dieser Phase keine Vorwürfe und Vorbehalte zu machen. Auch sollte ein „Verhör“ zu den Hintergründen des Fernbleibens, sowohl durch die Lehrkraft, als auch durch Klassenkameraden/innen, unterbunden werden. Im schlimmsten Fall kann es sonst zu einem Rückfall oder einer Verschlimmerung der Situation kommen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden sensibel mit der Situation und dem/der Rückkehrer/in umzugehen. Leichtfertig geäußerte Sprüche („Na, gibt es dich auch noch?“, „Beehrst du uns auch mal wieder mit deiner Anwesenheit!“), die als Scherz oder Auflockerung gemeint sind, können in dieser speziellen Situation schwerwiegende Folgen haben.

Eine offene, freundliche und wertschätzende Atmosphäre ist die beste Voraussetzung für eine gelungene Integration. Wenn der/die Rückkehrer/in das Gefühl hat, dass sich alle Beteiligten über sein/ihr Erscheinen freuen und ihn/sie gerne (wieder) in die Klassengemeinschaft integrieren, erhöht dies die Chancen auf eine langfristige Integration. Dies kann z. B. auch durch Äußerungen wie „Schön, dass du wieder da bist, wir haben uns schon Sorgen gemacht“ erreicht werden.

Wie die Rückführung in die Klasse konkret gestaltet wird, ob es z. B. ein Vorgespräch mit der Klasse gib, oder die Lehrkraft durch eine zusätzliche Fachkraft (Schulsozialarbeiter/in) unterstützt wird, hängt von mehreren Faktoren ab und ist individuell zu entscheiden.

5.2 Dokumentation

Alle Unterlagen (Gesprächsnotizen, Checklisten, Vereinbarungen etc.) sollten gesondert in der Akte des/der Schülers/in gesammelt werden. So hat die Schule zu jeder Zeit die Möglichkeit die unternommenen Bemühungen hinsichtlich ihrer Erziehungsverantwortung nachzuweisen. Soll zum Beispiel eine Versäumnisanzeige (gemäß § 126 SchulG NRW) beantragt werden, so sind die bisher ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen.

Auch wenn sich der/die Schüler/in zu einem späteren Zeitpunkt erneut von der Schule abwendet, ist es hilfreich auf die vorherige Arbeit zurückgreifen zu können.

6. Informationspaket

6.1 Definition von Schulabsentismus

Der Begriff Schulabsentismus bezeichnet zunächst ein gewohnheitsmäßiges Fernbleiben der Schule (unabhängig von den Gründen oder ob das Fehlen entschuldigt oder unentschuldigt ist). Dieser Begriff wird im Folgenden hauptsächlich verwendet, da er (im Vergleich zum häufig verwendeten Begriff „Schulverweigerung“) vor allem wertfrei ist. Das bedeutet, dass keine Schuldzuweisungen oder Vorverurteilungen indiziert werden.

In der Forschung gibt es zum jetzigen Stand keine Einigung über eine einheitliche Definition der unterschiedlichen Ausprägungen. Zum besseren Verständnis sollen hier kurz die gängigsten Begrifflichkeiten und die jeweilige Definition dargestellt werden.

Schulaversion

Unter diesem Begriff wird eine innere Abkehr des/der Schülers/in von der Schule verstanden. Diese ist durch Desinteresse und Lustlosigkeit gekennzeichnet. Der/die Schüler/in besucht in dieser Phase zwar noch regelmäßig die Schule, befindet sich jedoch schon in einer Vorstufe zum Schulabsentismus.

Schulschwänzen

Beim Schulschwänzen entscheidet sich der/die Schüler/in mehr oder weniger bewusst nicht in die Schule zu gehen, sondern sich angenehmeren Ersatzaktivitäten zuzuwenden. Dies geschieht in der Regel unter Unkenntnis der Erziehungsberechtigten und in einem zeitlichen überschaubaren Umfang (in einzelnen ungeliebten Fächern, bei Eckstunden, direkt vor oder nach Wochenenden oder Ferien).

Passive Schulverweigerung

Hierunter wird die verstärkte Form der Schulaversion verstanden. Der/Die Schüler/in erscheint zwar noch zum Unterricht, nimmt an diesem jedoch nicht aktiv teil. Er/Sie zeigt sich deutlich desinteressiert, träumt und klinkt sich vollständig aus, ohne dabei den Unterrichtsablauf zu stören. Daraus ergibt sich eine entscheidende Schwierigkeit. Passive Schulverweigerung ist sehr schwer zu erkennen, da das Hauptaugenmerk zwangsläufig auf aktive Störer/innen fällt und ruhige Schüler/innen eher unbeachtet bleiben. Zudem ist nicht jede/r stille Schüler/in zugleich ein/e passive/r Schulverweigerer/in. Da die passive Schulverweigerung aber als Vorstufe zur aktiven Schulverweigerung gilt, bedarf es einer sofortigen Reaktion aller Beteiligten. In jedem Fall gewinnt man auf diesem Wege Klarheit, ob eine Form von Schulabsentismus vorliegt und weitere Hilfsangebote unterbreitet werden müssen, oder ob es sich einfach um eine/n ruhige/n Schüler/in handelt.

Aktive Schulverweigerung

Bei dieser Form besucht der Schüler den Unterricht noch relativ regelmäßig, stört den Ablauf jedoch massiv (durch Zwischenrufe, Lärm, unangemessene Fragen etc.) und zeigt so deutliche Ablehnung. Häufig halten ihn/sie nur noch seine sozialen Kontakte davon ab der Schule dauerhaft fern zu bleiben.

Schulangst

Bei dieser Form des Schulabsentismus vermeidet es der/die Schüler/in, durch sein/ihr Fernbleiben, sich einer angsteinflößenden Situation auszusetzen. Dies kann unterschiedlichste Gründe haben und ist individuell sehr unterschiedlich (Beispiele hierfür sind: Angst vor Schülern/innen (Mobbing) oder vor bestimmten Lehrkräften).

Schulphobie

Bei dieser speziellen Form der Schulangst bezieht sich die Reaktion des/der Schülers/in nicht direkt auf die Schule. Viel mehr bezieht sich die Angst auf das Verlassen der elterlichen Wohnung, man spricht in diesem Zusammenhang auch von „Trennungsangst“. Der/Die Schüler/in hat die Befürchtung, dass in seiner/ihrer Abwesenheit etwas Schlimmes passieren könnte (besonders häufig tritt dies bei Schülern/innen mit pflegebedürftigen Eltern auf) und bleibt daher häufig oder ganz zu Hause.

Schulzurückhaltung

Bei der Schulzurückhaltung geht die Initiative von den Eltern (oder, bei Berufsschulen, von dem Ausbildungsbetrieb) aus. Gründe hierfür können vielfältig sein. Sie reichen von der bagatellisierten Zurückhaltung im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wenige Tage vor Ferienbeginn, über kulturell oder religiös Divergenzen gegenüber der Institution Schule bis hin zur Zurückhaltung um andere Aufgaben (Arbeit im elterlichen Betrieb, Betreuung der Geschwister) zu übernehmen. Auch kann die Zurückhaltung als Anzeichen für Kindesmissbrauch gelten (um Verletzungen des Kindes zu verheimlichen).

6.2 Gründe von Schulabsentismus

Die Gründe für Schulabsentismus sind vielschichtig und unterscheiden sich meist von Fall zu Fall. Zudem gibt es in der Regel nicht nur einen Auslöser. Häufig können mehrere Gründe identifiziert werden, man spricht auch von einem multifaktoriellen Bedingungsgefüge. Dies verstärkt die Bedeutung einer genauen Diagnose (Kapitel 3). Folgende Gründe sind häufig Auslöser für Schulabsentismus (keine Vollständigkeit der Liste):



Vermeidungs- und Fluchtreaktion

- Schulabsentismus wird hierbei als psychisch entlastende Funktion verstanden, die ad hoc vor Angst, Unsicherheit und Hilflosigkeit oder Langeweile befreit. Positive Ersatzaktivitäten (z. B. der Besuch eines Einkaufszentrums) und vor allem Aktivitäten innerhalb einer Gruppe von Gleichgesinnten (schulaversiver Freundeskreis) verstärken dies. Eine Studie hat ergeben, dass „die Absentismuswahrscheinlichkeit um +907 % zunimmt, „ ... wenn die Befragten von Kontakten zu Freunden mit entsprechendem abweichendem Verhalten berichten““ (Ricking: 2007, S. 3).³

³ Ricking zitiert aus: Wagner, M., Dunkake, I. & Weiß, B.: Schulverweigerung – Empirische Analysen zum abweichenden Verhalten von Schülern. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 3 (2004) 457-489.



Entmutigung

- Fehlende Erfolgserlebnisse, Versagensgefühl, gestörte Beziehungsverhältnisse zu Lehrern/innen, Eltern oder Mitschülern/innen, Perspektivlosigkeit oder/und Über-/ Unterforderung können dazu führen, dass der/die Schüler/in nicht mehr an sich und seine Leistungsfähigkeit glaubt. Um weitere Enttäuschungen zu vermeiden entzieht er/sie sich der Schule.



Mobbing

- Schulabsentismus als direktes Meidungsverhalten aufgrund von Mobbing in der Schule oder auf dem Weg dorthin. Mobbing zu erkennen ist schwer, da die Übergriffe häufig in Abwesenheit von Aufsichtspersonen geschehen und die Opfer aus Angst oder Scham nicht darüber sprechen. Gerade aus diesem Grund sollte Mobbing mit allen Mitteln unterbunden werden (Förderung der Klassengemeinschaft, Anti-Mobbing-Kurse).



Sinnhaftigkeit

- Das Ziel des Lernens ist dem/der Schüler/in nicht klar. Häufig trifft dies auf Schüler/innen zu, die kurz vor ihrem Abschluss stehen und aufgrund eines niedrigen Schulabschlusses oder schlechter Noten keine Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für sich sehen. Zeitmangel im Unterricht, Beziehungsarmut bzw. Anonymität an der Schule und eine zu theoretische Art des Unterrichts können verstärkend wirken.



Angst

- Angst ist ein sehr subjektives Empfinden und kann sich auf verschiedene Situationen beziehen. Die starke Subjektivität kann dazu führen, dass Außenstehende kein Verständnis für die Lage des Betroffenen aufbringen. Diese/r die Situation aber als sehr belastend empfindet. Beispiele sind: Angst vor Prüfungen, Versagen, schulische Überforderung, Ablehnung, Spott und Gewalt von Mitschülern/innen, einzelnen Lehrkräften, auf dem Schulweg, vor der Zukunft.
Erschwerend kommt hinzu, dass das selbstverstärkende Verhalten infolge von Vermeidungsreaktionen dazu führt Angst vor der Rückkehr in die Schule zu entwickeln.



Familiäre Situation

- Hier kann es eine Vielzahl von Auslösern geben: wenig oder keine Unterstützung für einen regelmäßigen Schulbesuch, Desinteresse an dem Lernerfolg des Kindes, falsch vorgelebter Tagesrhythmus/ Lebensgewohnheiten (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Leistungswille), Überforderung durch unangemessene Verantwortung innerhalb der Familie (Versorgung der Geschwister, Nebenjob), zudem können einsame oder kranke Eltern ein Auslöser sein, da das Kind befürchten kann die Kontrolle zu verlieren.



Allgemeine dissoziale Entwicklung

- Lossagung von Schule und Elternhaus (Obdachlosigkeit), Delinquenz, fehlender sozialer Halt, Schwänzen aus Abenteuerlust



Zurückhaltung

- Missbrauch oder Verwahrlosung (Verletzungen sollen verborgen werden, Mitteilungen des Kindes sollen verhindert werden), Gleichgültigkeit gegenüber schulischer Ausbildung des Kindes, kulturelle Differenzen (Schulpflicht wird als unangemessen erachtet), Beeinträchtigung und Krankheit der Eltern veranlassen das Kind sich um die Eltern zu kümmern statt der Schulpflicht nachzukommen, Kinderarbeit (Erwerbstätigkeit um den Unterhalt der Familie zu unterstützen, Beaufsichtigung von jüngeren Geschwistern in Abwesenheit der Eltern), religiöse Differenzen (Biologieunterricht wird als unvereinbar mit eigenen Auffassungen angesehen)

6.3 Zahlen zum Schulabsentismus

Es gibt noch keine bundesweiten Zahlen zum Schulabsentismus, da die entsprechenden Daten nicht einheitlich erfasst werden. Sofern Daten überhaupt erhoben werden, sind diese, aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition von Schulabsentismus (siehe 6.1 Definition von Schulabsentismus), kaum zu vergleichen. So besteht zum Beispiel Uneinigkeit darüber, ob auch entschuldigte Fehltage Rückschlüsse auf Schulabsentismus zulassen.

In der jüngsten Vergangenheit rückt diese Problematik jedoch zusehends in den Fokus der Wissenschaft. Dies hat zur Folge, dass zumindest für verschiedene Regionen Zahlen vorliegen, die wiederum Rückschlüsse für die gesamte Bundesrepublik erlauben.

„Aktuelle Schätzungen weisen darauf hin, dass ca. ein bis zwei Prozent der Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen bereits verfestigte Formen der Schulverweigerung bzw. Schulvermeidung aufweisen. Experten gehen davon aus, dass von insgesamt 12,4 Mio. Schüler/innen etwa 10 % die Schule über Wochen und teilweise Monate hinweg schwänzen“ (Olk: 2008, S. 12). Rückschlüsse erlaubt auch der Bildungsbericht der Bundesregierung 2012 (wenn man den Zusammenhang von Schulabsentismus und fehlendem Schulabschluss berücksichtigt). 2010 haben demnach ca. 65.000 Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss verlassen (6,5 %). Berücksichtigt man, dass ein erheblicher Teil von schulverweigernden Schülern/innen trotzdem einen Schulabschluss erwirbt, unterstützt dies die Vermutung einer bundesweiten Schulabsentismusquote von ca. 10 %.

Einigkeit herrscht auch darüber, dass die Schulabsentismusquote an Förder- und Hauptschulen relativ hoch ist, an Realschulen und Gymnasien entsprechend niedriger. Diese Unterschiede lassen sich unter anderem durch soziale Selektion beim Zugang zu unterschiedlichen Schultypen erklären. Auch gibt es Vermutungen, dass an Gymnasien und Realschulen vor allem passive Schulverweigerung vorherrscht, die generell schwieriger zu erkennen ist. Zudem verringert ein Schulwechsel zu niederschwelligeren Schulformen die Absentismusquote an den abgebenden Schulen.

Hinsichtlich einer genaueren Betrachtung der Schülerinnen und Schüler, die sich von der Schule abwenden, lassen sich folgende Feststellungen machen.

Schulverweigernde Kinder und Jugendliche finden sich vermehrt in den Altersgruppen der 12 – 16 jährigen. Erklärt wird dieses durch die Belastungen des Wechsels auf eine weiterfüh-

rende Schule und mit der Perspektivlosigkeit zum Ende der Schulkarriere. Generell muss aber festgestellt werden, dass es mit jedem Alter zu Schulabsentismus kommen kann.

Mehrere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass es diesbezüglich keinen signifikanten Unterschied zwischen Jungen und Mädchen gibt. Auch ein möglicher Migrationshintergrund gilt nicht als maßgebliches Kriterium.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass es sich beim Schulabsentismus um ein weitreichendes und bisher zumeist unterschätztes Phänomen handelt, das prinzipiell an allen Schulen (wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung) vorkommt. Dies unterstreicht die Bedeutung der Einführung eines Leitfadens Schulabsentismus an allen Schulformen.

6.4 Gesetzliche Vorgaben

Die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen wird im Schulgesetz (SchulG) § 34 – 41 geregelt. Demnach sind die Eltern eines schulpflichtigen Kindes „dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt“ (§ 41, 1). „Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken“ (§ 41, 3).

In dem Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung am 04.02.2007 konkrete „Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht“ festgelegt. Demnach sollen die Schulen versuchen „durch umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen [...] Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht“.

Dem, im § 42, 6 SchulG beschriebenen, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schüler, hat die Stadt Herne mit der Schaffung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Herner Schulen und der Jugendhilfe Rechnung getragen. In dieser Vereinbarung haben sich die Herner Schulen verpflichtet Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen und in einem einheitlichen und abgestimmten Verfahren an die Jugendhilfe zu melden (siehe Kapitel 6.5 Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages).

6.5 Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages



**Kooperationsvereinbarung
zwischen den Schulen in der Stadt Herne
und
dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie,
Jugendamt der Stadt Herne
zur Umsetzung des Schutzauftrages
bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

**Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Kinder - Jugend - Familie der Stadt Herne
Frau Ute Friedrich
Schulamt für die Stadt Herne
Frau Christel Dahmen**

Kindesschutz ist sowohl in der Jugendhilfe, als auch in der Schule eine gesetzlich geregelte Pflichtaufgabe.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kick) und dessen Einführung zum 01.10.2005 wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt.

Ein deutlicher Schwerpunkt des Gesetzes ist die „Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“.

In dem neuen § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wird vom Gesetzgeber der Schutzauftrag des Jugendamtes differenzierter dargelegt und gegenüber der früheren gesetzlichen Grundlage konkretisiert.

Mit der gesetzlichen Neuregelung erfolgte zwar keine Neuorientierung im Hinblick auf den der Jugendhilfe zukommenden Schutzauftrag, jedoch nahm der Gesetzgeber einige Klarstellungen und Korrekturen vor. Durch die Verortung des § 8a SGB VIII im ersten Kapitel des Sozialgesetzbuches VIII (Allgemeine Vorschriften) wurde die Schutzfunktion der öffentlichen Jugendhilfe deutlicher in das Bewusstsein der Akteure gehoben.

Durch die Verpflichtungen der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern werden diese zudem konkreter als in der Vergangenheit mit in die Verantwortung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden.

Mit der Einführung des neuen Schulgesetzes setzt das Land NRW den Rahmen für ein dynamisches und leistungsfähiges Schulsystem, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht und den Anforderungen der heutigen Zeit Rechnung trägt.

Ziel ist die Schaffung eines gerechten Schulwesens, in dem jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von seiner Herkunft seine Chancen und Talente möglichst optimal nutzen und entfalten kann.

Durch die Neufassung des § 42 wird der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern konkretisiert. Alle Lehr- und Fachkräfte haben Hinweisen auf Vernachlässigung und Miss-handlung nachzugehen, sie angemessen zu hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie die Einschaltung der Polizei, deren Auftrag durch die Regelung unberührt bleibt. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind dabei zu wahren.

Um Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen ist ein einheitliches und abgestimmtes Verfahren notwendig. Dieses beinhaltet für alle Fachkräfte in der Schule standardisierte Beobachtungsbögen, ein einheitliches Verfahren und eine abgestimmte Dokumentation für die Einbeziehung oder mögliche Übergabe an die Jugendhilfe.

Sobald eine Einbeziehung oder Übergabe an die Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst erfolgt, setzt hier ein ebensolches in der Jugendhilfe abgestimmtes Standardverfahren ein.

Diese Kooperationsvereinbarung soll dazu dienen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu konkretisieren und durch Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten Transparenz herzustellen.

Maßnahmenkatalog

Maßnahme	verantwortlich
- 1. Begründeter Verdacht - Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen nachgehen und dokumentieren - (siehe Indikatorenliste) - Dokument: Beobachtungsbogen	Klassenlehrer/ Fachlehrer
- 2. Gefährdungsrisiko abschätzen - Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Schulleitung und ggf. anderen Personen (Schulsozialarbeiter, Beratungsstellen...) - Weitere Maßnahmen vereinbaren und dokumentieren - Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn 1 Indikator als Handlungsbedarf erkannt wird. - Dokument: Bewertung Indikatoren	Klassenlehrer/ Fachlehrer / Schulleitung
- <u>3.a. nur bei akuter Gefährdung !!!!</u> - Bei akuter Gefährdung sofortige mündliche und schriftliche Information an das Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst (z.B. aktuelle körperliche Misshandlung) - Dokument: Gefährdungseinschätzung	Klassenlehrer
- 3.b. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten - Eltern / Erziehungsberechtigte über Gefährdung informieren und Vereinbarungen treffen, Hilfsangebote aufzeigen (Erziehungsberatung, Jugendhilfe, etc.), und überprüfen. - Dokumentieren durch Vermerk	Klassenlehrer
- 4. Gefährdungssituation bleibt - Bei sich nicht veränderter Gefährdungssituation Information des Jugendamtes. - (siehe unter „3.a.“) - Dokument: Gefährdungseinschätzung	Klassenlehrer
- 5. Einberufung einer Helferkonferenz - Zur weiteren Maßnahmenabstimmung - <u>Ausnahme bei akuter Gefährdung. Hier tritt das Standardverfahren der Jugendhilfe mit sofortiger Überprüfung durch 2 Fachkräfte sofort in Kraft</u> - Dokument: Protokoll	Klassenlehrer, ASD, ggf. erfahrene Fachkraft, Schulleitung etc.

Ausnahme: Bei möglichem sexuellen Missbrauch ist sofort eine Absprache über das weitere Vorgehen mit dem Jugendamt zu treffen. Die Personensorgeberechtigten sind nicht vor dieser Absprache zu informieren.

Beobachtungsbogen

Schule:

Schüler:

Klasse:

Datum	Abwesen- heit / Verspätung	Erscheinungs- bild (Kleidung/ Pflege)	Versor- gung	Material	Bemer- kung	Maßnahme	Elternarbeit *	Kooperation

* Protokoll zur Schulakte

Bewertung der Indikatoren für eine Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Name:

Indikatoren	Bewertung	
Äußere Erscheinung des Kindes (z.B. massive Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung)	trifft zu 0	trifft nicht zu 0
Verhalten des Kindes (z.B. Übergriffe gegen andere Personen, apathisches, verängstigtes Handeln, Äußerungen des Kindes, Straftaten)	trifft zu 0	trifft nicht zu 0
Verhalten der Eltern oder anderer Erziehungspersonen (z.B. unzureichende Ernährung, Gewalt gegenüber dem Kind, Unterlassung von Krankenbehandlung, Isolierung des Kindes)	trifft zu 0	trifft nicht zu 0
Familiäre Situation (z.B. Gewalt zwischen den Eltern, Obdachlosigkeit, Einsatz des Kindes zum Betteln)	trifft zu 0	trifft nicht zu 0
Persönliche Situation der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (z.B. häufig unter Alkoholeinfluss, Drogen, verwirrtes Erscheinungsbild)	trifft zu 0	trifft nicht zu 0
Wohnsituation (z.B. vermüllte oder verdreckte Wohnung)	trifft zu 0	trifft nicht zu 0

(keine abschließende Aufzählung von möglichen Indikatoren)

Falls ein Indikator mit „trifft zu“ bewertet wurde, liegt ein weiterer Handlungsbedarf vor

Mitteilung einer Gefährdungseinschätzung (zur Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst)

Diese Mitteilung erfolgt nach persönlicher Ankündigung schriftlich an:

Sachbearbeiter/in:

Datum:

Uhrzeit:

Schule:

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner/in:

Rückrufnummer:

Die Gefährdungseinschätzung erfolgte am _____ unter Mitwirkung von:

Name:

Funktion:

Name des Kindes / Jugendlichen:	
Geburtsdatum:	
Sorgeberechtigte:	
Anschrift:	

Ausgangs- und Problemlage

(Anlagen: z.B. Beobachtungsbogen, Hinweis und Indikatoren auf Kindeswohlgefährdung)

Kurze Problembeschreibung

Bisherigen Maßnahmen

<i>Bisherige eingeleitete Maßnahmen:</i>	Zeitraum

Unterschrift

Schulleitung

Unterschrift

KlassenlehrerIn

Der/ die zuständige SachbearbeiterIn des ASD. _____ bestätigt,
die Meldung am _____ erhalten zu haben.

Unterschrift

ASD

Risikoeinschätzung/ Kindeswohlgefährdung Protokoll Helferkonferenz

Protokoll der Helferkonferenz
vom

Anschrift der Schule:

Name d. Kindes	Anschrift:	Geburtsdatum
----------------	------------	--------------

TeilnehmerInnen

Name	Funktion

1. Ausgangs- und Problemlage

Kurze Problembeschreibung (Angabe von (Hergang, möglicher Täter / Verursacher, Ort, Zeitpunkt, Inhalt d. Hinweises) etc.)
-Indikatorenbewertung

2. Ergebnis der Risikoeinschätzung

Maßnahmen/ Arbeitsschritte	Wer? (bezogen auf Kind / Jugendliche / Eltern / Jugendamt / etc.)	Zeitraum

Datum und Unterschrift der Teilnehmer

Anlage

Rechtsgrundlagen

§ 42 Abs. 6 SchlG

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern ihrer Schule nachzugehen und das Jugendamt rechtzeitig einzubeziehen“

§ 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

„1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.“

Anlage

ARBEITSANWEISUNG ZUR ERKENNUNG UND BEURTEILUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

Arbeitsanweisung

zur Erkennung und Beurteilung von Kindeswohlgefährdung

Vorbemerkung:

Unter Zugrundelegung der Hamburger Erhebungs- und Bewertungsvordrucke zur Erkennung und Beurteilung von Kindeswohlgefährdung wurden mit den Gruppenleitern des Sozialen Beratungsdienstes Vordrucke entwickelt, deren Anwendung bei der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nun verbindlich eingeführt wird. Die Vordrucke beziehen sich auf alle Formen von Gefährdungen und Gewalt und sind aufgeteilt in Bereiche:

- A) **Ersterfassung – Meldung – Meldebeurteilung,**
- B) **Erstkontakt,**
- C) **Folgekontakt,**
- D) **Sachverhaltsbeschreibung – Erläuterung zu den Grundlagen der Bewertung im Erstkontakt/bei den Folgekontakten,**
- E) **Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder**
(s. Anlage 1, Vordruck A - E).

Hinweise zur

Nutzung der Erhebungs- und Bewertungsvordrucke (s. Anlage 2) und ein Auszug einschlägiger Bestimmungen des SGB VIII (s. Anlage 3) sind ebenfalls beigefügt.

1. Schutzauftrag

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Schutzauftrag umzusetzen. Werden Mitarbeiter/Innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gemeldet, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Hierbei ist die Vorgehensweise, wie unter Ziffer 3 dieser Arbeitsanweisung beschrieben, grundsätzlich einzuhalten.

Der Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII und diese Arbeitsanweisung erstrecken sich auf die Zielgruppe aller Minderjährigen.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1 Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahme in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

2.2 Definitionen für Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann in Form von Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung auftreten.

(1) Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

(2) Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person. Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden; das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch, verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

(3) Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbe-

wusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

2.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hierzu wird auf die beispielhaften Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung (Vordruck D, Seite 8 und Seite 10) hingewiesen.

3. Eingang einer Mitteilung über Kindeswohlgefährdung

Bei jeder Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym) ist von der informierten Fachkraft der **Vordruck A** Ersterfassung - Meldung - Meldebeurteilung möglichst vollständig auszufüllen.

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Vorgang oder die Wiedervorlage eines bereits bestehenden Hilfefalls, der unverzüglich zu bearbeiten ist und zwar:

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Übergabe an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe - des Vorgangs aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig.

- Außerhalb der Dienstzeit ist der Bereitschaftsdienst zuständig.

Diese Arbeitsanweisung und entsprechende Erhebungs- und Bewertungsvordrucke sind in der Bereitschaftsakte vorhanden.

- Der/Die Gruppenleiter/In wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.

- Die zuständige bearbeitende Fachkraft wertet den Ersterfassungsvordruck aus.

Sie zieht evtl. vorhandene Akten hinzu. Sie holt ggf. noch weitere Informationen von anderen Stellen (z. B. Kindergarten, Schule) ein. Die zuständige/ bearbeitende Fachkraft entscheidet gemeinsam mit einer Kollegin/einem Kollegen und der Gruppenleitung, ob sie einen Hausbesuch durchführt und wenn ja, ob sie den Hausbesuch alleine bzw. gemeinsam mit einer Kollegin/einem Kollegen durchführt.

4. Erstkontakt / Folgekontakt / Sachverhaltsbeschreibung

Bei einer umgehenden Klärung der Situation vor Ort und Prüfung des Sachverhalts ist der **Vordruck B** - Erstkontakt sorgfältig auszufüllen und eine Gesamteinschätzung vorzunehmen (s. Hinweise zur Nutzung der Erhebungs- und Bewertungsvordrucke). Die Gesamteinschätzung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu reflektieren und zu begründen. In offensichtlich akut vorliegenden Notfällen ist es ausreichend, dass die kollegiale Beratung der fallzuständigen Fachkraft nur mit einer weiteren Fachkraft durchgeführt wird. Soweit eine gemeinsame übereinstimmende Einschätzung nicht möglich ist oder wenn gewünscht, wird die Abteilungsleitung oder Fachbereichsleitung in die Einschätzung einbezogen.

Zur Abwendung einer akuten Gefahr ist durch die zuständige Fachkraft, ihrer Vertretung oder dem Bereitschaftsdienst eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII sofort vorzunehmen. Je nach Vorliegen der besonderen Umstände im Einzelfall ist die Beteiligung der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr oder des Familiengerichtes zu erwägen.

Anlage

Ansprechpartner im Allgemeinen Sozialen Dienst sind dem Straßenverzeichnis und der Bezirksaufteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu entnehmen. Sie werden in jeweils aktuellem Stand von der Jugendhilfe an das Schulamt der Stadt Herne und von dort aus an die einzelnen Schulsekretariate übermittelt.

Sollten einzelne MitarbeiterInnen nicht erreichbar sein, ist der Gruppenleiter zu informieren. Die Gruppenleiter sind ebenfalls aus der Bezirksaufteilung zu entnehmen. Sie sind fett gedruckt.

Ist trotzdem im Einzelfall keine Kontaktaufnahme in einem akuten Gefährdungsfall möglich, kann der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über einen Anruf bei der Feuerwehr kontaktiert werden.

7. Vordrucke

7.1 Liste der Vordrucke

- 1) [Anschreiben: Vereinbarung Schule-Schüler-Eltern](#)
- 2) [Vereinbarung: Schule-Schüler-Eltern](#)
- 3) [Unterrichtseinheit Schulabsentismus](#)
- 4) [Vorlage des ärztlichen Attestes](#)
- 5) [Fehlzeitenübersicht](#)
- 6) [Beobachtungsbogen](#)
- 7) [Erstgespräch - Schüler](#)
- 8) [Erstgespräch - Eltern](#)
- 9) [Entbindung von der ärztlicher Schweigepflicht](#)
- 10) [Erster Elternbrief](#)
- 11) [Erster Schülerbrief](#)
- 12) [Zweiter Elternbrief](#)
- 13) [Zweiter Schülerbrief](#)
- 14) [Protokoll der Helferkonferenz](#)
- 15) [Verhaltensvertrag](#)
- 16) [Schulbesuchsplan](#)
- 17) [Checkliste der ergriffenen Maßnahmen](#)
- 18) [Übersicht Unterstützungseinrichtungen](#)
- 19) [Kontaktdaten ASD](#)
- 20) [Anhörung Erziehungsberechtigte](#)
- 21) [Anhörung Schüler/in](#)
- 22) [Androhung Ordnungsmaßnahme - Elter](#)
- 23) [Androhung Ordnungsmaßnahme - Schüler/in](#)
- 24) [Antrag Ordnungswidrigkeitenanzeige](#)
- 25) [Antrag zwangsweise Zuführung](#)

Vordruck 1 (Anschreiben: Vereinbarung Schule-Schüler-Eltern)

([zu 2.1 Schüler und Eltern einbinden](#))

ANSCHRIFT

Eltern des Schülers/ der Schülerin

Vereinbarung zum regelmäßigen Schulbesuch und Zusammenarbeit

Sehr geehrte/r Frau/ Herr ,

unsere Schule ist sehr darum bemüht, allen Schülerinnen und Schülern möglichst gute Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven zu eröffnen.

Eine Grundvoraussetzung dafür ist die regelmäßige Teilnahme Ihres Kindes am Unterricht.

Unsere Schule soll für Ihr Kind auch ein Ort der Verlässlichkeit, des Vertrauens und der sozialen Stabilität sein.

Wir verbinden damit die Aufgabe, soziale Ausgrenzungen zu vermeiden und die Verantwortung Ihres Kindes für sich und die Gemeinschaft zu entwickeln.

Um diese Ziele zu erreichen, sind wir wesentlich auf Ihre Unterstützung und Mitarbeit als Erziehungsberechtigte und auf die Ihres Kindes angewiesen.

Das gemeinsame Bemühen von Schule und Elternhaus um einen möglichst guten späteren Bildungsabschluss soll seinen Ausdruck erhalten, durch eine Vereinbarung der Schule mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten.

Wir sind seitens der Schule überzeugt, dass die mit der Vereinbarung getroffenen Regelungen geeignet sind, die o.a. Ziele zu erreichen.

Ich möchte Ihnen diese Vereinbarung mit diesem Schreiben übersenden und bitte Sie herzlich, sie unterschrieben und ausgefüllt Ihrem Kind wieder mitzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Anlage

Vordruck 2 (Vereinbarung: Schule-Schüler-Eltern)

(zum Handlungsleitfaden)
(zu 2.1 Schüler und Eltern einbinden)

Vereinbarung

zwischen der:
(Schule und Adresse eintragen)

und dem/der Schüler/in: Name, Klasse

und den Erziehungsberechtigten: Name

1. Allgemeines:

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 34 ff) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuches bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Um dies zu erreichen, schließen oben genannte Parteien folgende Vereinbarung.

2. Leistungen der Schule:

Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten von oben genannter/m Schüler/in oder von ihnen bevollmächtigte Personen bei unentschuldigter Abwesenheit unaufgefordert am . Tag (entsprechend der geltenden Schulordnung) zu informieren.

Die Schule verpflichtet sich außerdem, für Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten während der Zeit von Uhr bis Uhr telefonisch unter der Rufnummer erreichbar zu sein.

3. Leistungen der Schülerin/ des Schülers:

NAME verpflichtet sich, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

4. Leistungen der Erziehungsberechtigten:

Die Erziehungsberechtigten sorgen für die regelmäßige Teilnahme Ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen persönlichen Gründen am 1. Tag des Fehlens telefonisch oder persönlich.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie selbst oder von ihnen bevollmächtigte Personen unter den angeführten Rufnummern tagsüber zu erreichen sind.

Die Rufnummern und Ansprechpartner (*ggf. Name des Bevollmächtigten*) lauten:

1)

2)

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht ist nur dann möglich, wenn rechtzeitig der Antrag des Erziehungsberechtigten **und** die Genehmigung der Schule vorliegen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Schulleitung

.....
Unterschrift Schüler/in

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Vordruck 3 (Unterrichtseinheit Schulabsentismus)

([zu 2.2 Unterrichtseinheit durchführen](#))

➔ Arbeitsblatt

- Welche Gründe fallen euch ein, warum jemand nicht mehr zur Schule geht/ gehen will? (Gruppenarbeit)
- Warum lohnt es sich zur Schule zu gehen?
- Liste mit Aussagen von Schulverweigerern (Diskussion in der Klasse, eventuell eigene Erfahrungen der Schüler) -> welche Hilfsangebote bietet die Schule (Schulsozialarbeiter, Netzwerkpartner etc.) -> Zuordnung der Aussage zu den Hilfsangeboten -> welche Hilfsangebote fallen euch noch ein?

➔ Arbeitsblatt

- 2 Schulverweigerer berichten (eventuell fiktiv) – die Schüler müssen Arbeitsfragen zum Thema beantworten
- z. B. was hätte den beiden in der Schule helfen können? Was hätte die Klasse/ was hättest du tun können?

➔ Umfrage an der Schule durchführen

- Die Schüler bereiten einen Fragebogen zum Thema Schulabsentismus vor (eventuell in Kombination mit anderen Fächern (Deutsch))
- Fragen nach Häufigkeit und Gründe
- Vorgegebene Antwortmöglichkeiten erleichtern die Auswertung
- Auswerten und Ergebnisse diskutieren

➔ Arbeitsblatt

- Mein Berufswunsch (eventuell im Internet recherchieren)
- Welche Eigenschaften sind für diesen Beruf wichtig? Welche Eigenschaften besitze ich schon? Wie überprüft der Ausbildungsbetrieb diese Eigenschaften? – die Bedeutung der Fehlstunden und eines guten Schulabschlusses werden herausgearbeitet
- Interview vorbereiten: ein Referent der IHK oder HWK kommt in die Klasse (eventuell Termin im BIZ) und berichtet über Anforderungen – immer mit dem Fokus auf Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und regelmäßiger Schulbesuch

Vordruck 4 (Vorlage des ärztlichen Attestes)

([zum Handlungsleitfaden](#))
([zu 3. Diagnose](#))

BRIEFKOPF der Schule

Herne,

Vereinbarung

Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Erkrankungen von (Name des Kindes)

Hiermit bestätige ich, (Name des/der Erziehungsberechtigten/r), dass ich bei weiteren krankheitsbedingten Fehlzeiten meines Sohnes/ meiner Tochter (Namen des Schülers) die Schule am ersten Tag der Krankheit bis spätestens Uhr darüber informiere. Zudem werde ich der Schule spätestens am dritten Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest (gültig ab dem ersten Tag der Erkrankung) vorlegen.

Die (Name der Schule) ist berechtigt bei Zweifel an der Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einzuholen (§ 43 Absatz 2, SchulG).

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Vordruck 5 (Fehlzeitenübersicht)

(zum Handlungsleitfaden)

(zu 3.1 Erkennen)

Name des Kindes: _____

Fehltag im Schulhalbjahr _____ (Bitte ankreuzen)

August			September			Oktober			November			Dezember			Januar			Februar		
Fehltag	FS	KT	Fehltag	FS	KT	Fehltag	FS	KT	Fehltag	FS	KT	Fehltag	FS	KT	Fehltag	FS	KT	Fehltag	FS	KT
1	()	()	1	()	()	1	()	()	1	()	()	1	()	()	1	()	()	1	()	()
2	()	()	2	()	()	2	()	()	2	()	()	2	()	()	2	()	()	2	()	()
3	()	()	3	()	()	3	()	()	3	()	()	3	()	()	3	()	()	3	()	()
4	()	()	4	()	()	4	()	()	4	()	()	4	()	()	4	()	()	4	()	()
5	()	()	5	()	()	5	()	()	5	()	()	5	()	()	5	()	()	5	()	()
6	()	()	6	()	()	6	()	()	6	()	()	6	()	()	6	()	()	6	()	()
7	()	()	7	()	()	7	()	()	7	()	()	7	()	()	7	()	()	7	()	()
8	()	()	8	()	()	8	()	()	8	()	()	8	()	()	8	()	()	8	()	()
9	()	()	9	()	()	9	()	()	9	()	()	9	()	()	9	()	()	9	()	()
10	()	()	10	()	()	10	()	()	10	()	()	10	()	()	10	()	()	10	()	()
11	()	()	11	()	()	11	()	()	11	()	()	11	()	()	11	()	()	11	()	()
12	()	()	12	()	()	12	()	()	12	()	()	12	()	()	12	()	()	12	()	()
13	()	()	13	()	()	13	()	()	13	()	()	13	()	()	13	()	()	13	()	()
14	()	()	14	()	()	14	()	()	14	()	()	14	()	()	14	()	()	14	()	()
15	()	()	15	()	()	15	()	()	15	()	()	15	()	()	15	()	()	15	()	()
16	()	()	16	()	()	16	()	()	16	()	()	16	()	()	16	()	()	16	()	()
17	()	()	17	()	()	17	()	()	17	()	()	17	()	()	17	()	()	17	()	()
18	()	()	18	()	()	18	()	()	18	()	()	18	()	()	18	()	()	18	()	()
19	()	()	19	()	()	19	()	()	19	()	()	19	()	()	19	()	()	19	()	()
20	()	()	20	()	()	20	()	()	20	()	()	20	()	()	20	()	()	20	()	()
21	()	()	21	()	()	21	()	()	21	()	()	21	()	()	21	()	()	21	()	()
22	()	()	22	()	()	22	()	()	22	()	()	22	()	()	22	()	()	22	()	()
23	()	()	23	()	()	23	()	()	23	()	()	23	()	()	23	()	()	23	()	()
24	()	()	24	()	()	24	()	()	24	()	()	24	()	()	24	()	()	24	()	()
25	()	()	25	()	()	25	()	()	25	()	()	25	()	()	25	()	()	25	()	()
26	()	()	26	()	()	26	()	()	26	()	()	26	()	()	26	()	()	26	()	()
27	()	()	27	()	()	27	()	()	27	()	()	27	()	()	27	()	()	27	()	()
28	()	()	28	()	()	28	()	()	28	()	()	28	()	()	28	()	()	28	()	()
29	()	()	29	()	()	29	()	()	29	()	()	29	()	()	29	()	()	29	()	()
30	()	()	30	()	()	30	()	()	30	()	()	30	()	()	30	()	()	30	()	()
31	()	()	31	()	()	31	()	()	31	()	()	31	()	()	31	()	()	31	()	()

FS = Fehlstunden (nur einzelne Stunden an verschiedenen Tagen)
KT = Krankheitstage

Unterschrift Schulleiter/in: _____

Diagnosebogen „Unterrichtsverweigerung“

Name des/der Schülers/in: _____

Klasse: _____

Beobachter: _____

Beobachtungszeitpunkt, -raum: _____

Verhalten des Schülers	1	2	3	4	nb
Aufmerksamkeit im Unterricht (wirkt sehr aufmerksam, schreibt viel mit - blickt ins leere, träumt etc.)					
Körperlicher Zustand (gepflegte Erscheinung, wirkt fit - schläft im Unterricht, unzureichende Hygiene)					
Vorbereitung auf den Unterricht (hat Materialien stets dabei - vergisst Materialien häufig)					
Durchhaltevermögen (von der ersten bis zur letzten Minute aufmerksam - verlässt die Klasse wegen Toilettengängen oder Übelkeit)					
Verhalten gegenüber der Lehrkraft (freundlich, aufmerksam - provoziert den Ausschluss vom Unterricht)					
Hausaufgaben (werden stets ordentlich erledigt - häufig vergessen oder unsauber erledigt)					
Unterrichtsverlauf (bemüht den Unterricht voran zu bringen - Verweigerung von Antworten.)					
Verhältnis zu anderen Schülern (gut eingebunden, unterhält sich außerhalb des Unterrichtes - sitzt für sich allein, wird gehänselt)					
Konfliktverhalten (hält sich aus Konflikten heraus, löst diese mit Worten - häufiger Streit mit anderen, gewalttätig)					
Einstellung zu Drogen (steht offen zur Aussage „Ich trinke nicht“ - erzählt häufig von „Saufgeschichten“)					
Bemerkungen:					

1 = kein Förderbedarf, 2 = geringer Förderbedarf, 3 = erhöhter Förderbedarf, 4 = intensiver Förderbedarf, nb = nicht beobachtet (Die Ausführungen zu den einzelnen Kategorien stellen lediglich Beispiele dar, andere Erscheinungsformen sind möglich)

Wichtig: Beachten Sie den Datenschutz (Liste nicht offen liegen lassen!)

Vorbereitung des Erstgespräches mit einem Schüler

Es ist wichtig ein Vertrauensverhältnis zu dem Schüler/ der Schülerin aufzubauen. Achten Sie daher auf eine angenehme Gesprächsatmosphäre (ruhiger Raum, kein Zeitdruck). Kommen Sie mit dem Schüler/ der Schülerin in ein Gespräch. Ein bloßes Abfragen (Verhör) vermittelt den Eindruck von Desinteresse und bloßer Pflichterfüllung. Wenn der Schüler/ die Schülerin merkt, dass Sie sich für seine Meinung, Ängste und Sorgen ehrlich interessieren und ihm/ihr helfen wollen, wird er/sie eher über die Gründe seiner/ihrer Fehlstunden sprechen.

Weitere Vorschläge für ein effektives Erstgespräch:

- Versuchen Sie den oder die Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht zu erfragen (denken Sie daran, keine Vorwürfe zu formulieren)
 - Wenn dies nicht gelingt, versuchen Sie über die Gefühle, sowohl beim Schwänzen, als auch beim Erwischt werden (durch die Schule) zu sprechen.
- Klären Sie, welche Bedürfnisse oder Geschehnisse dazu führten, dass die Schule geschwänzt wurde (z. B. Schlafschwierigkeiten, Stress mit den Eltern etc.)
 - Wenn der Schüler/ die Schülerin diese nicht direkt benennen kann, bohren Sie nicht an einer Stelle immer wieder nach. Einige Schüler/innen wollen oder können die tatsächlichen Ursachen nicht benennen oder darüber sprechen. Versuchen Sie in diesem Fall über andere Gesprächsthemen die Ursachen zu ergründen.
- Gemeinsam sollte eine Lösung gefunden werden. Diese dem Schüler/ der Schülerin nicht aufdrängen („Zur Strafe musst du jetzt...“), sondern ihn/sie Vorschläge machen lassen, was er/sie, was die Schule und was die Eltern ändern muss/ müssen, damit er/sie wieder regelmäßig zur Schule kommt
- Achten Sie auch auf die Körpersprache des Schülers/ der Schülerin (Wirkt er/sie schüchtern? Reagiert er/sie bei bestimmten Themen zornig oder nervös?)
- Machen Sie sich während des Gespräches Notizen um es anschließend dokumentieren zu können. Erklären Sie dem Schüler/ der Schülerin, warum sie sich Notizen machen
- Schließen Sie eine feste, verbindliche Vereinbarung und halten diese schriftlich fest
 - Zu klären ist vor allem *was* (Vereinbarung, Zusatzaufgabe) *wer* (Schüler/in, Lehrer/in, Eltern), *wann* (genaue Terminabsprache) und *wie* (tägliche Rückmeldung an die Eltern, regelmäßige Gespräche) dazu beitragen kann, einen dauerhaften und regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen
 - Setzen Sie den Zeitrahmen nicht zu weit an. Kurze Laufzeiten (z. B. ein bis zwei Wochen) sorgen für schnelle Erfolgserlebnisse und steigern die Erfolgschancen. Umgekehrt kann bei Misserfolg zeitnah nachgearbeitet werden
- Klären Sie mit dem Schüler/ der Schülerin, ob Sie seine/ihre Eltern von dem Gespräch informieren. Bei jüngeren Schülern sollten die Eltern nach Möglichkeit mit einbezogen werden.
- Vereinbaren Sie ein nächstes Treffen (fester Termin), um die Vereinbarung und den Erfolg zu überprüfen
- Überlegen Sie gemeinsam mit dem Schüler/ der Schülerin, ob andere Personen hinzugezogen werden sollen (eine Lehrkraft zu dem der Schüler/ die Schülerin besonders großes Vertrauen hat; eine/n gute/n Freund/in an der Schule, der unterstützen kann)

Hier eine Aufstellung möglicher Fragen. Diese dienen als Gesprächsleitfaden und sollen nicht der Reihe nach abgefragt werden. Schauen Sie, wie sich das Gespräch entwickelt und reagieren Sie auf Äußerungen des Schülers/ der Schülerin.

- ❖ Stehst du morgens pünktlich auf? Wirst du geweckt?
- ❖ Stehst du sofort auf oder drehst du dich häufig um?
- ❖ Frühstückst du morgens mit deiner Familie?
- ❖ Packst du deine Schulsachen/ dein Essen selber ein? Am Abend zuvor oder am Morgen?
- ❖ Wann verlässt du dein Elternhaus?
- ❖ Wie kommst du zur Schule?
- ❖ Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst? Wie fühlst du dich währenddessen?
- ❖ Mit wem (aus der Klasse) bist du befreundet?
- ❖ Hat jemand aus deinem Freundeskreis schon einmal geklaut?
- ❖ Wissen deine Eltern, dass du nicht regelmäßig zur Schule gehst? Was sagen sie dazu? Was denkst du über die Reaktion deiner Eltern?
- ❖ Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein? Welche Fächer liegen dir, welche nicht so sehr?
- ❖ Fühlst du dich manchmal unwohl? Hast du Ängste oder Sorgen? Warum? Mit wem kannst du darüber reden?
- ❖ Wie fühlst du dich in der Klasse/ Schule? Hast du mit jemandem Stress?
- ❖ Wie findest du deine Lehrer/innen?
- ❖ Was machst du in deiner Freizeit? In der Woche? Am Wochenende?

Gesprächsnotizen: Schülergespräch

Anlass (Erst- oder Folgegespräch)	
Angaben zum Schüler/ zur Schülerin	
Name des Schülers/ der Schülerin	
Klasse	
Angaben zum Gespräch	
Name der beteiligten Personen (mit Funktion)	
Datum und Uhrzeit (Anfang und Ende) des Gespräches	
Ergebnisse des Gespräches	
Vom Schüler/ von der Schülerin genannte Gründe für die Fehlzeiten	
Welche weiteren Gründe werden vermutet?	
Getroffene Vereinbarung	
Wurden weitere Gesprächstermine vereinbart? Wann?	
Sonstige Bemerkungen	

Unterschrift des/der Gesprächsführers/in

Ort und Datum

Vorbereitung des Gespräches mit den Eltern eines Schülers/ einer Schülerin

Grundsätzlich sind bei der Durchführung eines Elterngespräches im Zuge von Schulabsentismus die gleichen Richtlinien zu beachten wie bei einem Schülererstgespräch (siehe Vordruck 7).

Ergänzend dazu sollte allerdings beachtet werden, dass man den Eltern „auf Augenhöhe“ begegnet. Sie sind als gleichberechtigter Partner mit einem gemeinsamen Ziel, die Unterstützung des Schülers/ der Schülerin beim regelmäßigen Schulbesuch, anzusehen. Die Eltern sollten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsrolle bestärkt werden und gegebenenfalls weitere Unterstützung angeboten bekommen. Dabei sollte auf vorhandene Ressourcen der Eltern zurückgegriffen werden. Viele Eltern wissen zudem oft nicht, dass ihr Kind Schwierigkeiten in der Schule hat (passive Verweigerung) oder dieser fern geblieben ist. Sie werden sich aus diesem Grund über die offene und informative Art der Schule freuen und gemeinsame Maßnahmen mittragen.

Erst wenn sich im Verlauf des Gespräches herausstellt, dass die Eltern das Fehlverhalten ihres Kindes unterstützen oder diesem Verhalten gleichgültig gegenüber stehen, sollte man auf die Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der Durchsetzung der Schulpflicht verweisen. Um die Gründe für den Schulabsentismus des Kindes in Erfahrung zu bringen, können folgende Fragen als Leitfaden dienen. Wie beim Schülergespräch gilt es aber auch hier, sich individuell auf die Situation, die Eltern und die Stimmung einzulassen und dementsprechend anzupassen.

Um Klarheit bezüglich krankheitsbedingter Abwesenheitszeiten zu schaffen, können die Eltern die behandelnde Ärztin/ Therapeutin bzw. den behandelnden Arzt oder Therapeuten gegenüber Lehrkräfte der Schule von der Schweigepflicht entbinden ([Vordruck 9](#)).

**Mögliche Fragen in einem Gespräch mit den Eltern
eines Schülers/ einer Schülerin**

- Steht Ihr Kind morgens pünktlich auf? Wird es von Ihnen geweckt?
- Wie und wann verlässt er das Elternhaus? Ist er dabei alleine oder wird er von Ihnen verabschiedet?
- Haben Sie etwas von seinen Fehlzeiten mitbekommen? Wie haben Sie daraufhin reagiert?
- Was macht Ihr Kind in der Freizeit?
- Welchen Freundeskreis hat Ihr Kind?
- Hat Ihr Kind oder Freunde Ihres Kindes schon einmal Straftaten begangen?
- Fühlen Sie sich in der Lage für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen?
- Wie schätzen Sie die schulischen Leistungen Ihres Kindes ein? Welche Unterstützung bekommt es um seine Leistungen zu verbessern?
- Hat Ihr Kind an anderen Schulen (Grundschule etc.) auch schon Schwierigkeiten mit einer regelmäßigen Anwesenheit gehabt?
- Haben Sie Ihr Kind schon häufig für Bagatellangelegenheiten bei der Schule entschuldigt?
- Hat Ihr Kind Ihnen gegenüber von Problemen, Ängsten oder Sorgen erwähnt?
- Was kann Ihr Kind, was kann die Schule, was können Sie tun um einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen?

Gesprächsnotizen: Elterngespräch

Anlass (Erst- oder Folgegespräch)	
Angaben zum Schüler/ zur Schülerin	
Name des Schülers/ der Schülerin	
Klasse	
Angaben zum Gespräch	
Name der beteiligten Personen (mit Funktion)	
Datum und Uhrzeit (Anfang und Ende) des Gespräches	
Ergebnisse des Gespräches	
Von den Eltern genannte Gründe für die Fehlzeiten	
Welche weiteren Gründe werden vermutet?	
Getroffene Vereinbarung	
Wurden weitere Gesprächstermine vereinbart? Wann?	
Sonstige Bemerkungen	

Unterschrift des/der Gesprächsführers/in

Ort und Datum

Vordruck 9 (Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht)

[\(zu 3.2.3 Elterngespräch\)](#)

Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht

Name und Anschrift der Schule

Schulstempel

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Erziehungsberechtigte(r):

Anschrift:

Telefon/ Fax:

Hiermit entbinden wir von der Schweigepflicht

Herrn/ Frau:

Arzt, Psychologe, Therapeut

Anschrift:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

gegenüber

Herrn/ Frau

Lehrer/ Lehrerin, Schulsozialarbeiter/in der oben genannten Schule

zur Erfragung folgender Informationen

Welche Informationen werden genau benötigt? (z. B.: Einfluss der Erkrankung auf den regelmäßigen Schulbesuch)

-

-

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Dieses Formular steht unter www.kultus-bw.de/schulschwaenzen als Download zur Verfügung. Der Punkt „zur Erfragung folgender Informationen“ wurde vom Autor nachträglich hinzugefügt.

Vordruck 10 (erster Elternbrief)

([zum Handlungsleitfaden](#))

ANSCHRIFT der Schule

ANSCHRIFT der Eltern

Herne,

Fehlzeiten Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

da ich Sie am telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich Sie hiermit schriftlich darüber informieren, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn am den Unterricht/ Unterrichtsstunden versäumt hat. Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt. Die Abwesenheit gilt somit als unentschuldigte Fehlzeit.

In der Vereinbarung vom haben wir uns zur gemeinsamen Zusammenarbeit verpflichtet, was den sofortigen Nachweis von Fehlzeiten Ihres Kindes beinhaltet.

Um den Sachverhalt zu klären und um zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Sie, sich bis zum (gerne auch unter der Telefonnummer) mit der Schule in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

Vordruck 11 (erster Schülerbrief)

[\(zum Handlungsleitfaden\)](#)

ANSCHRIFT der Schule

ANSCHRIFT der Schülerin/des Schülers

Herne,

Fehlzeiten in der Schule

Liebe/-r ,

da ich Dich am telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich Dich hiermit schriftlich darüber informieren, dass Du an folgenden Tagen/ am/ den Unterricht/ Unterrichtsstunden versäumt hat. Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt. Die Abwesenheit gilt somit als unentschuldigte Fehlzeit.

In der Vereinbarung vom haben wir uns zur gemeinsamen Zusammenarbeit verpflichtet, was den sofortigen Nachweis Deiner Fehlzeiten beinhaltet.

Um den Sachverhalt zu klären und um zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Dich wiederholt um ein Gespräch. Du kannst Dich, um einen Termin zu vereinbaren, im Sekretariat melden.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

ANSCHRIFT der Schule

ANSCHRIFT der Eltern

Herne,

Keine Rückmeldung auf unser Schreiben vom

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

Sie wurden am schriftlich über die Fehlzeiten Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes informiert und gleichzeitig gebeten sich mit uns in Verbindung zu setzen. Dieser Bitte sind Sie bisher nicht nachgekommen. In der Zwischenzeit ist es zu weiteren Fehlzeiten Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes gekommen.

Durch Fehlzeiten wird der Lernerfolg Ihres Kindes massiv beeinträchtigt. Zudem ist Ihr Kind gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz des Landes NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Abs. 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Zur Klärung dieses Sachverhaltes lade ich Sie daher zu einem persönlichen Gespräch am um Uhr in mein Büro ein. Gemeinsam können wir über die Gründe der Fehlzeiten sprechen und Lösungsstrategien entwickeln.

Bitte bestätigen Sie mir diesen Termin telefonisch (Tel.) oder senden Sie den Antwortvordruck an mich zurück.

Vorsorglich weise ich ebenfalls darauf hin, dass Ihr Kind der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kann (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem kann gegen Sie eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt und ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter/in)

ANSCHRIFT Erziehungsberechtigte

ANSCHRIFT Schule

Einladung zum persönlichen Gespräch

Sehr geehrter Herr/ Frau _____ ,

den von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin kann ich

- ☐ wahrnehmen
- ☐ nicht wahrnehmen. Ich schlage den _____ um _____ als alternativen Gesprächstermin vor. Für telefonische Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer _____ in der Zeit von _____ zur Verfügung.
- ☐ nicht wahrnehmen. Ich werde Sie innerhalb der nächsten drei Tage anrufen um einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Ort, Datum

ANSCHRIFT der Schule

ANSCHRIFT der Schülerin/des Schülers

Herne,

Keine Rückmeldung auf unser Schreiben vom

Liebe/-r ,

Du wurdest am schriftlich über Deine Fehlzeiten informiert und gleichzeitig gebeten Dich mit uns in Verbindung zu setzen. Dieser Bitte bist Du bisher nicht nachgekommen. In der Zwischenzeit ist es zu weiteren Fehlzeiten gekommen.

Durch Fehlzeiten wird Dein Lernerfolg massiv beeinträchtigt. Zudem bist Du gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz des Landes NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Du bist mit dafür verantwortlich, dass Du regelmäßig und pünktlich die Schule besuchst (§ 41 Abs. 3 SchulG). Bist Du krank oder kannst aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, musst Du oder müssen Deine Eltern die Schule unverzüglich benachrichtigen (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Zur Klärung dieses Sachverhaltes lade ich Dich daher zu einem persönlichen Gespräch am um Uhr in mein Büro ein. Gemeinsam können wir über die Gründe der Fehlzeiten sprechen und Lösungsstrategien entwickeln.

Bitte bestätige mir diesen Termin telefonisch (Tel.) oder senden den Antwortvordruck an mich zurück.

Vorsorglich weise ich ebenfalls darauf hin, dass Du der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kannst (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem kann gegen Dich eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt und ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter/in)

ANSCHRIFT Erziehungsberechtigte

ANSCHRIFT Schule

Einladung zum persönlichen Gespräch

Sehr geehrter Herr/ Frau _____ ,

den von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin kann ich

- ☐ wahrnehmen
- ☐ nicht wahrnehmen. Ich schlage den _____ um _____ als alternativen Gesprächstermin vor. Für telefonische Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer _____ in der Zeit von _____ zur Verfügung.
- ☐ nicht wahrnehmen. Ich werde Sie innerhalb der nächsten drei Tage anrufen um einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Ort, Datum

Vordruck 14 (Protokoll der Helferkonferenz)

([zum Handlungsleitfaden](#))

**Protokoll der Helferkonferenz
vom**

Anschrift der Schule

Name d. Kindes	Anschrift:	Geburtsdatum
----------------	------------	--------------

Teilnehmer/innen

Name	Funktion

3. Ausgangs- und Problemlage

Kurze Problembeschreibung (Angabe von (Anzahl der Fehlzeiten / wann, welche Maßnahmen ergriffen wurden/ Gründe für das Fehlen) etc.)

4. Ergebnis der Helferkonferenz

Maßnahmen/ Arbeitsschritte	Wer? (bezogen auf Kind / Jugendliche / Eltern / Jugendamt / etc.)	Zeitraum

Datum und Unterschrift der Teilnehmer/innen

Das Protokoll wurde der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen in der Stadt Herne und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Jugendamt der Stadt Herne zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung“ entnommen und den Verfassern leicht abgeändert.

Wichtige Überlegungen zum Verhaltensvertrag

- Alle Beteiligten (Schüler/in, Eltern, Lehrer/in, Schulsozialarbeiter/in) sind bei der Erstellung des Verhaltensvertrages mit einzubeziehen (Konsens finden). Wenn das Ziel oder das Vorgehen von einer Partei im Vorfeld abgelehnt wird, verringert dies die Erfolgsaussichten.
- Das Zielverhalten muss genau beschrieben werden (ungenau Formulierungen können zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen).
- Der Verhaltensvertrag wird als Mittel zur Selbstverstärkung im Rahmen der Verhaltensmodifikation verstanden. Daraus ergibt sich ein mögliches Vorgehen:
 - Positive Verstärker zu erhalten ist kein Recht, sondern ein Privileg, welches man sich verdienen/ erarbeiten muss. Darüber müssen alle Beteiligten übereinstimmen (Eltern mit einbinden). Ausnahmen (also Gewährung eines Verstärkers ohne Gegenleistung) erschweren die Umsetzung.
 - Der Schüler/ Die Schülerin kann eigene Verstärker benennen (angenehme Dinge oder Aktivitäten) und diese in eine Rangfolge bringen
 - Kontingenz zwischen Zielverhalten und Verstärker herstellen – festlegen, für welchen Verstärker (z. B. 1 Stunde Fernsehen) welche Leistung (z. B. 1 Schultag vollständige Anwesenheit) erfolgt.
 - Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind analog zu bestimmen – festlegen welcher Verstärker (z. B. Computer spielen) für welchen Regelverstoß (z. B. 2 Unterrichtsstunden geschwänzt) entzogen wird. Der Schüler/ Die Schülerin muss aber immer die Möglichkeit haben, sich durch erwünschtes Verhalten positive Verstärker zu erarbeiten.
- Zeitrahmen und weitere Regelungen festhalten und gegebenenfalls in dem Verhaltensvertrag festhalten.
 - Dauer der Vertragsphase (kürzere Laufzeiten (1-2 Wochen) sind zu bevorzugen, da so eine schnelle Bestätigung für positives Verhalten möglich ist)
 - wann und wo findet das Auswertungsgespräch mit welchen Beteiligten statt
 - wie wird das Verhalten überprüft (z. B. Schulbesuchsplan ([Vordruck 14](#)))
- Den Vertrag für alle Beteiligten verständlich formulieren
- Die vereinbarten Ziele sollten erreichbar sein. Unrealistische Ziele führen zwangsweise zu Misserfolg und einer Verschlechterung der Situation.
- Als Lehrkraft (Schulsozialarbeiter/in, Schulpsychologe/in) den Vertrag ernst nehmen und die Einhaltung überwachen. Bei positivem Verhalten frühzeitig bestärken, bei negativem Verhalten eventuell Nachbearbeitung des Verhaltensvertrages.

Verhaltensvertrag

Folgende Personen

Name	Funktion

vereinbaren:

--

Bei Einhaltung:

--

Bei Nichteinhaltung:

--

Weitere Regelungen:

--

Zeitraum der Vereinbarung:

--

Ort, Datum	Unterschrift Schüler/in
Unterschrift Lehrer/in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Schulbesuchsplan

Schüler/in: _____

Klasse: _____

Kalenderwoche: _____

Datum von – bis: _____

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
Zeichen der Kenntnisnahme					
Lehrer/in					
Erziehungsberechtigte/r					
Begründung der Fehlzeit					
Rechtzeitige Meldung der Fehlzeit (telefonisch, persönlich)					

Erläuterung:

- Für jede Unterrichtsstunde ist die Anwesenheit festzuhalten (Anwesend = „V“; unentschuldigt abwesend = „o“; krankheitsbedingt abwesend = „K“; entschuldigt abwesend = „E“)
- Der Plan verbleibt in der Regel beim Schüler, damit die Erziehungsberechtigten den Plan ebenfalls täglich sehen
- Für jeden Tag müssen die Lehrkraft und die Eltern die Kenntnisnahme abzeichnen
- Sind Fehlzeiten entschuldigt, ist dies ebenfalls (mit Angabe des Grundes) zu notieren
- Der Schüler soll nach Möglichkeit eigenständig daran denken, sich den Plan abzeichnen zu lassen

Übersicht der ergriffenen Maßnahmen bei Schulabsentismus

Name der Schule:

Angaben zum Schüler / zur Schülerin					
Name Schüler/in	Vorname Schüler/in		Klasse	Geb.datum	Männlich Weiblich
Straße		Hs-Nr.	PLZ	Ort	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten			
Sorgeberechtigter Vater		Sorgeberechtigte Mutter	
Name			
Vorname			
Straße			
PLZ/ Ort			
Geb.Datum			

Dokumentation

- der Fehlzeiten (auch einzelner Stunden)
- auffälliges Verhalten im Unterricht

Fehlzeit von – bis	Verhalten beobachtet am	Grund / Art des Verhaltens

Eingeleitete Maßnahmen[\(zum Handlungsleitfaden\)](#)

Ergriffene Maßnahmen	Datum	Ergebnis	Zuständige Person (unterstreichen) Weitere Personen
Verhaltensvertrag (Schule-Schüler/in-Eltern)			
Anruf bei den Eltern			
erster Brief an die Erziehungsberechtigten			
Schülergespräch			
Elterngespräch			
Hausbesuch			
Gespräch mit Netzwerk- partner			
zweiter Brief an die Erzie- hungsberechtigten			
Jugendamt telefonisch informiert			
Schriftliche Benachrichti- gung des Jugendamtes			
Helferkonferenz			
Androhung einer Ordnungsmaßnahme			
Antrag einer Ordnungsmaßnahme			

Vordruck 18 (Übersicht Unterstützungseinrichtungen)

([zum Handlungsleitfaden](#))

([zu 4.3 externe Interventionsmöglichkeiten](#))

Beobachtung, vermutete Ursachen	Bereich	Kooperationspartner	Kontakt
- Konflikt mit anderen Schülern (Mobbing etc.) - Über-/ Unterforderung - Konflikt mit Lehrkräften	schulisch	Familien- und Schulberatungsstelle	Ludwigstraße 14, 44649 Herne Tel.: 02323/ 16 3640 familien-schulberatung@herne.de oder schulberatung@herne.de
		Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e.V.	Hauptstraße 94, 44651 Herne Tel.: 02325/ 3892 jkd-kadesch@t-online.de
- Lernverhalten (z. B. Legasthenie, ADS) - Sozialverhalten (z. B. dissoziales Verhalten) - Emotionales Verhalten (z. B. Ängste) - Depression - Selbstwertproblematik - Suchtverhalten - Kommunikationsverhalten - Suizidalität - berufliche Perspektivlosigkeit	psychologisch	Familien- und Schulberatungsstelle	Ludwigstraße 14, 44649 Herne Tel.: 02323/ 16 3640 familien-schulberatung@herne.de oder schulberatung@herne.de
		Kompetenzagentur (Gesellschaft freie Sozialarbeit e.V. – GFS)	Hauptstraße 295, 44649 Herne Herr Borghoff, Tel.: 02325/ 959 221 a.borghoff@gfs-ev.de Frau Romberg-Giese, Tel.: 02325/959233 k.romberg-giese@gfs-ev.de
		Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e.V.	Hauptstraße 94, 44651 Herne Tel.: 02325/ 3892 rohde@kadesch.de oder sabinger@kadesch.de
		Berufsberatung der Agentur für Arbeit	Geschäftsstelle Herne Markgrafenstraße 9, 44623 Herne Tel.: 01801/ 555 111

angelehnt an die Darstellung im Konzept der Stadt Aachen, S. 52 (siehe Literaturverzeichnis)

- Überbehütung durch die Eltern - Mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der Eltern - Überforderung der Eltern (Schulden, Sucht, Trennung, Scheidung etc.) - Vernachlässigung durch die Eltern	Elternhaus	Familien- und Schulberatungsstelle	Ludwigstraße 14, 44649 Herne Tel.: 02323/ 16 3640 familien-schulberatung@herne.de oder schulberatung@herne.de
		ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne	<i>Bezirk Wanne-Eickel:</i> Ronald Schüßler, Tel.: 02323/ 16 4669 ronald.schuessler@herne.de
			<i>Bezirk Herne-Mitte:</i> Ute Frings-Baranowski, Tel.: 02323/ 16 3328 ute.fring-baranowski@herne.de
			<i>Bezirk Sodingen:</i> Sabrina Kranemann, Tel.: 02323/16 3511 sabrina.kranemann@herne.de
		Schuldnerberatung Herne e.V.	Overwegstraße 31, 44625 Herne Tel.: 02323/ 994 98 60 HER-KK-Schuldnerberatung@KK- EKvW.de
		Kompetenzagentur (Gesellschaft freie Sozialarbeit e.V. – GFS)	Hauptstraße 295, 44649 Herne Herr Borghoff, Tel.: 02325/ 959 221 a.borghoff@gfs-ev.de Frau Romberg-Giese, Tel.: 02325/959233 k.romberg-giese@gfs-ev.de
		Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e.V.	Hauptstraße 94, 44651 Herne Tel.: 02325/ 3892 rohde@kadesch.de oder sabinger@kadesch.de

- Chronische Erkrankungen - Psychosomatische Erkrankungen	körperlich	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	Rathausstr. 6, 44649 Herne zuständige/r Kinderarzt/-ärztin oder: Frau Derstadt, Tel.: 02323/ 16 3363 Frau Glembocky, Tel.: 02323/ 16 3338 Frau Avci, Tel.: 02323/ 16 3344
- Fernbleiben aus finanziellen Gründen - Fernbleiben aus religiösen Gründen (z. B. Klassenfahrt, Sport) - Fernbleiben aus familiären Gründen (z. B. Unterstützung im Haushalt)	Fernhalten von der Schule	Schulaufsicht	Schulamt für die Stadt Herne Frau Panhans (Primarstufe) Herr Ruth (Sek I) Herr Leben (Förderschulen) Tel.: 02323/ 16 3216 oder 16 3210
		Kommunales Integrationszentrum (auch Dolmetscherfunktion)	Rademachers Weg 15, 44649 Herne Tel.: 02325/ 658 93 13 integration@herne.de
		Flüchtlingsberatung	GFS: Hauptstraße 295, 44649 Herne Herr Celik, Tel.: 02325/959222 h.celik@gfs-ev.de Frau Aydemir, Tel.: 02325/959222 h.aydemir@gfs-ev.de Integrationsbüro Britta Engemann Hauptstraße 241, 44649 Herne Tel.: 0 23 23/ 16 45 89 Britta.engemann@herne.de
		Jugendmigrationsdienst	AWO Breddestraße 14, 44623 Herne Frau Dinesa Hadzic Tel.: 0 23 23/ 95 24 -14 d.hadzic@awo-ruhr-mitte.de

Bezirk	Name der Teamleitung	Telefonnummer	Email
Wanne-Eickel	Roland Schüßler	02323/ 16 4669	ronald.schuessler@herne.de
Herne-Mitte	Ute Frings-Baranowski	02323/ 16 3328	ute.frings- baranowski@herne.de
Sodingen	Sabrina Kranemann	02323/ 16 3511	sabrina.kranemann@herne.de

Vordruck 20 (Anhörung Erziehungsberechtigte)

(zum Handlungsleitfaden)
(zu 4.2 schulinterne Interventionsmöglichkeiten)

Herne,

Herrn und Frau

Unregelmäßiger Schulbesuch Ihres Kindes Klasse
hier: Ahndung des Schulversäumnisses gem. § 126 des Schulgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Sehr geehrter Herr

Ihr Kind , Klasse , hat die Schule

☐ in der Zeit vom bis

☐ an folgenden Tagen

versäumt, ohne beurlaubt oder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen entschuldigt zu sein.

Zeuge für die Schulpflichtverletzungen ist: _____
(mit Dienstbezeichnung).

Die umfassende Beratung mit Ihnen und Ihrem Kind über Sinn und Zweck der Schulpflicht sowie über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Schulgesetz NRW) sowie folgende weitere Maßnahmen der Schule

sind erfolglos geblieben.

Sie handeln ordnungswidrig im Sinne von § 126 SchulG, weil sie es vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§§ 41 Abs. 3, 42 Abs. 4 SchulG unterlassen, für die ordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht Ihres Kindes Sorge zu tragen.

Ich beabsichtige daher, bei der Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu beantragen, mit dem Ziel, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 126 Abs. 2 SchulG mit einer Geldbuße geahndet wird.

Bevor ich den Antrag stelle, gebe ich Ihnen hiermit gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Zu diesem Zweck können Sie am in der Schule vorsprechen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt mit dem beigefügten Vordruck schriftlich äußern.

Schulleitung

Name/Vorname des/der Erziehungsberechtigten

An die
Schulleitung der

(Name der Schule)

Ihr Schreiben vom _____ habe ich erhalten. Zu dem Schulversäumnis
meines Kindes _____, Klasse _____,
nehme ich wie

(Vor- und Zuname)

folgt Stellung:

(Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Herne,

Frau

Unregelmäßiger Schulbesuch von Klasse
hier: Ahndung des Schulversäumnisses gem. § 126 des Schulgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Sehr geehrte

Du, Klasse , hast die Schule

☐ in der Zeit vom bis

☐ an folgenden Tagen

versäumt, ohne beurlaubt oder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen entschuldigt zu sein.

Zeuge für die Schulpflichtverletzungen ist: _____
(mit Dienstbezeichnung).

Die umfassende Beratung mit Dir und deinen Eltern über Sinn und Zweck der Schulpflicht sowie über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Schulgesetz NRW) sowie folgende weitere Maßnahmen der Schule

sind erfolglos geblieben.

Du handelst ordnungswidrig im Sinne von § 126 SchulG, weil Du es vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 41 Abs. 3, 42 Abs. 3 SchulG unterlässt, für die ordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen.

Ich beabsichtige daher, bei der Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu beantragen, mit dem Ziel, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 126 Abs. 5 SchulG mit einer Geldbuße geahndet wird.

Bevor ich den Antrag stelle, gebe ich Dir hiermit gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW die Gelegenheit, dich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Zu diesem Zweck kannst Du am in der Schule vorsprechen oder dich bis zu diesem Zeitpunkt mit dem beigefügten Vordruck schriftlich äußern.

Schulleitung

Name/Vorname des/der Schülers/in

An die
Schulleitung der

(Name der Schule)

Ihr Schreiben vom _____ habe ich erhalten. Zu meinem Schulversäumnis nehme ich

(Vor- und Zuname)

wie folgt Stellung:

(Datum)

(Unterschrift des/der Schüler/in)

Vordruck 22 (Androhung Ordnungsmaßnahme - Erziehungsberechtigte)

(zum Handlungsleitfaden)
(zu 4.2 schulinterne Interventionsmöglichkeiten)

Herne,

Herrn und Frau

Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

hier: §§ 43 Abs. 1, 42 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind hat an folgenden Tagen unentschuldigt nicht am Unterricht teilgenommen und hat damit wiederholt gegen die Pflicht zum Besuch der Schule nach §§ 43 Abs. 1, 42 Abs. 3 SchulG verstoßen:

Seit dem _____ fehlt es erneut unentschuldigt. Die von mir eingeleiteten Maßnahmen haben nicht ausgereicht, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Im Einzelnen sind dies folgende:

Pflichtgemäß weise ich darauf hin, dass Sie nach §§ 41 Abs.1, 42 Abs. 4 SchulG für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen haben und fordere Sie auf, Ihr Kind zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen oder mir unverzüglich einen stichhaltigen Grund für seine Schulversäumnisse mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer als Erziehungsberechtigter **nicht** dafür Sorge trägt, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Es besteht daher die Möglichkeit, gem. § 126 SchulG gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

Alternativ besteht gem. § 41 Abs. 5 SchulG die Möglichkeit, Sie durch Zwangsmittel (Festsetzung eines Zwangsgeldes) gem. §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zur Erfüllung Ihrer Pflichten gem. § 41 Abs. 1 SchulG anzuhalten.

□ Androhung der zwangsweisen Zuführung

Sollte der/die Schulpflichtige nicht **innerhalb von drei Unterrichtstagen** nach Zustellung dieses Schreibens der Teilnahmepflicht nachkommen, werde ich die zwangsweise Zuführung des/der Schulpflichtigen zur Schule gemäß § 41 Abs. 4 SchulG bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragen. Diese wird Ihnen hiermit angedroht.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Abdruck

an den
Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (**gem. § 41 Abs. 4 Schulgesetz**)

Vordruck 23 (Androhung Ordnungsmaßnahme – Schüler/in)

(zum Handlungsleitfaden)
(zu 4.2 schulinterne Interventionsmöglichkeiten)

Herne,

Herrn und Frau

Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

hier: §§ 43 Abs. 1, 42 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Sehr geehrte Frau

Du hast an folgenden Tagen unentschuldigt nicht am Unterricht teilgenommen und hast damit wiederholt gegen die Pflicht zum Besuch der Schule nach §§ 43 Abs. 1, 42 Abs. 3 SchulG verstoßen:

Seit dem fehlst du erneut unentschuldigt. Die von mir eingeleiteten Maßnahmen haben nicht ausgereicht, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Im Einzelnen sind dies folgende:

Pflichtgemäß weise ich darauf hin, dass Du nach §§ 41 Abs.3, 42 Abs. 3 SchulG für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen hast und fordere Dich auf, die Schule regelmäßig zu veranlassen oder mir unverzüglich einen stichhaltigen Grund für deine Schulversäumnisse mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer als Erziehungsberechtigter **nicht** dafür Sorge trägt, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Es besteht daher die Möglichkeit, gem. § 126 SchulG gegen dich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

Alternativ besteht gem. § 41 Abs. 4 SchulG die Möglichkeit, dich durch Zwangsmittel (Festsetzung eines Zwangsgeldes) gem. §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zur Erfüllung deiner Pflichten gem. § 41 Abs. 1 SchulG anzuhalten.

□ Androhung der zwangsweisen Zuführung

Sollte der/die Schulpflichtige nicht **innerhalb von drei Unterrichtstagen** nach Zustellung dieses Schreibens der Teilnahmepflicht nachkommen, werde ich die zwangsweise Zuführung des/der Schulpflichtigen zur Schule gemäß § 41 Abs. 4 SchulG bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragen. Diese wird Ihnen hiermit angedroht.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Abdruck

an den
Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (**gem. § 41 Abs. 4 Schulgesetz**)

Vordruck 24 (Antrag Ordnungswidrigkeitenanzeige)[\(zum Handlungsleitfaden\)](#)[\(zu 4.2 schulinterne Interventionsmöglichkeiten\)](#)

Schule

Herne, den

An den Fachbereich 44 / 1
über das
Schulamt für die Stadt Herne
- Untere staatliche Schulaufsicht -

Ordnungswidrigkeitenanzeige☐ gegen die Eltern nach §§ 41 Abs. 1 Satz 2, 126 Abs. 1 Nr. 4 Schulgesetz NRW (SchulG)☐ gegen den/die Schüler/in nach §§ 37, 126 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz NRW (SchulG)**Schulpflichtige/r:**

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Geschlecht:

männlich ☐weiblich ☐

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Eltern (Vater / Mutter):

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsdatum:

Geburtsort:
(falls bekannt)Geburtsort:
(falls bekannt)

Straße / Hausnummer:

Straße / Hausnummer:
(falls abweichend)

PLZ / Ort:

PLZ / Ort:

Tatvorwurf:

Der/Die Schüler/in fehlte an folgenden Unterrichtstagen unentschuldigt (siehe Anlage).

Zeugen (mit Dienstbezeichnung und Anschrift):

(BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN)

Andere Beweismittel:

- ☐ Schriftverkehr (siehe Anlage)
- ☐ Schulzuführungen (siehe Anlage)
- ☐ Gesprächsnotiz (siehe Anlage)
- ☐ andere Maßnahmen (siehe Anlage)

Wiederholungstäter:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Sonstige Bemerkungen:

Ich bitte um Nachricht über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Vordruck 25 (Antrag zwangsweise Zuführung)

(zum Handlungsleitfaden)
(zu 4.2 schulinterne Interventionsmöglichkeiten)
Herne,

☐ An die
Stadt Herne
Fachbereich 44 / 1 (Kommunaler Ordnungsdienst)
- durch das Schulamt für die Stadt Herne -

☐ An die
Stadt Herne
Fachbereich 44 / 1
Kommunaler Ordnungsdienst

Antrag auf zwangsweise Zuführung eines Schülers/einer Schülerin hier: §§ 41 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Der Schüler

Name, Vorname: , geb. am ,

wohnhafte: , Herne

Erziehungsberechtigte:

hat den Unterricht wiederholt unentschuldigt versäumt und damit gegen die Pflicht zum Besuch der Schule nach den Vorschriften des Schulgesetzes verstoßen. Die umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten und des Schülers/der Schülerin, die erzieherische Einwirkung auf den Schüler/die Schülerin haben nicht ausgereicht, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Hinsichtlich der im Einzelnen eingeleiteten Maßnahmen wird auf das als **Anlage 1** beigefügte Schreiben vom verwiesen, mit welchem die Schule ihrer Einwirkungspflicht gemäß § 41 Abs. 3 SchulG nachgekommen ist. Zugleich wurde die zwangsweise Zuführung des Schülers/der Schülerin angedroht, soweit der Teilnahmepflicht nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zustellung des Bescheides nachgekommen wird.

Da der Schüler/die Schülerin dem Unterricht weiterhin fernbleibt, beantrage ich hiermit die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG.

Schulleitung

44/1

U. zurück an _____

☐ - durch das Schulamt für die Stadt Herne -

Stellungnahme des FB 44/1:

Datum / Unterschrift

Abdruck an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (gem. § 41 Abs. 4 Schulgesetz)

8. Literaturliste

Eine Auswahl an informativen Texten zur weiteren Vertiefung des Themas Schulabsentismus (alle Texte sind frei über das Internet abrufbar (Stand: August 2014)).

Konzepte

Die 2. Chance Schulverweigerung (in Kooperation von Stiftung Trägerwerk, Stiftung Jugendhilfe und staatlichem Schulamt): Schulverweigerung. Ein Leitfaden für Schulen.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg [Hg.]: Aktiv gegen Schulschwänzen, 2006.

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein [Hg.]: Konzept gegen Schulabsentismus. Jeder Schüler, Jede Schülerin zählt, 2011.

Stadt Oldenburg: Früh reagieren, abgestimmt handeln, gezielt helfen! Handlungskonzept gegen Schulabsentismus, 2011.

Stadt Aachen, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule [Hg.]: Schulabsentismus.

Fachtexte

buddY e.V. [Hg.]: Kein Bock mehr auf Schule? Tipps und praktische Hilfen zum Thema Schulverweigerung (Themenheft Nr. 3), 2002.

Esch, Karin; Klaudy, Katharina; Stöbe-Blossey, Sybille; Wecker, Frank: Erkennen – Beurteilen – Handeln. Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in der Sekundarstufe I, aus: Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, Heft 22, 2011.

Olk, Thomas: Entwicklung von Umsetzungskonzepten für Maßnahmen zur Vermeidung von Schulversagen und Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs. Endbericht, Halle (Saale) 2008.

Reißig, Birgit: Schulverweigerung – ein Phänomen macht Karriere. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung bei Schulverweigerern, Deutsches Jugendinstitut, Arbeitspapier 5/2001.

Ricking, Heinrich: Phänomene und Formen des Schulabsentismus (http://www.bagkjs.de/media/raw/Vortrag_Ricking_Abs_Phaenomene.pdf, Stand: 24.01.2013).

Ricking, H. (2007). Bausteine der schulischen Prävention und frühen Intervention bei Schulabsentismus. In: K. Popp & B. Seebach (Hrsg.), „Null Bock auf Schule“ – Was ist zu tun bei Schulverweigerung? (S. 87–98). Würzburg: vds.

Ricking, Heinrich: Schulische Handlungsstrategien bei Schulabsentismus. Möglichkeiten der Prävention von Schulschwänzen und –verweigerung. (http://www.projektaktiv.de/uploads/media/Schulische_Handlungsstrategien_bei_Schulabsentismus_01.pdf, Stand: 24.01.2013).

Ricking, Heinrich: Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung. (http://www.jugendhilfe-schule.de/fileadmin/pdfs/JH_Marburg_ricking.pdf, Stand: 24.01.2013)

Spröber, Nina; Schlottke, Peter; Hautzinger, Martin: Bullying in der Schule. Das Präventions- und Interventionsprogramm ProACT + E, Basel 2008.

Thimm, Karlheinz: Null Bock auf Schule – Wie entstehen Schulmüdigkeit und Schulverweigerung? – Was kann man tun?, 2003 (<https://www.familienhandbuch.de/schule/schulprobleme/null-bock-auf-schule-wie-entstehen-schulmudigkeit-und-schulverweigerung-was-kann-man-tun>, Stand: 24.01.2013)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises Schulabsentismus in Herne

Name	Institution	Tätigkeit
Aldibas-Könneke, Claudia	Hauptschule Hölkeskampring	Schulleiterin
Ammann, Nikolai	Stadt Herne FB 42/4.9 (Familienbüro)	Projektmitarbeiter
Bartel, Regina	Stadt Herne FB 42/5 (Familien- und Schulberatungsstelle)	Stellv. Leiterin
Borkenstein, Elke	Stadt Herne FB 31/1 (Schule und Weiterbildung)	Koordinierung KAOA
Brand, Beatrix	Emschertal Berufskolleg	Schulsozialarbeiterin
Frenzke-Kulbach, Annette Dr.	FB 42 (Kinder-Jugend-Familie)	Fachbereichsleiterin
Garczarek, Rabea	Realschule Sodingen	Zweite Konrektorin
Grüning, Birte	Jugendkunstschule Wanne-Eickel e.V.	Mitarbeiterin
Honka, Tanja	Stadt Herne FB 42/5 (Familien- und Schulberatungsstelle)	Fachkraft Schulberatung
Hübner, Rolf	Gesamtschule Wanne-Eickel	Stufenleiter
Müller, Marco	Förderschule Schule an der Dorneburg	Schulleiter
Muthig, Susanne	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung	Abteilungsleiterin
Neweling, Eva	Stadt Herne FB 31/1 (Schule und Weiterbildung)	Koordinierung KAOA
Ruth, Rainer	Stadt Herne 31/2 Schulamt für die Stadt Herne	Schulrat - Hauptschulen
Schäfer, Thomas	Hauptschule Gustav-Adolf-Schule	Schulsozialarbeiter
Schlömer, Anke	Realschule Sodingen	Schulsozialarbeiterin
Steinkamp, Egon	Otto-Hahn-Gymnasium	Schulleiter
Wietoska, Karin	Emschertal Berufskolleg	Schulsozialarbeiterin